

Delegiertenmappe

84. LSK | 09.-11.05.2025 | JH Pirmasens



Inhalt

1. Organisatorisches
2. Protokoll der 83. LSK
3. Anträge an die 83. und 84. LSK
4. Regelwerk: Satzung, Genderstatut, Finanz- & Geschäftsordnung
5. Aküli (Abkürzungsliste)

1. Organisatorisches

Anreise

Wir tagen in der CityStar-Jugendherberge in Pirmasens:



Adresse:

**CityStar-Jugendherberge
Schützenstraße 12-14
66953 Pirmasens**

Telefon: 06331/808180

<https://www.diejugendherbergen.de/jugendherbergen/Pirmasens/portrait>

So kommst du hin:



... mit der Bahn:

Station ist der **Hauptbahnhof Pirmasens**, von dort 5 Min. (ca. 350 m) Fußweg zur Jugendherberge über **Joßstraße** (→ siehe die Skizze auf der nächsten Seite!)

Versuche eine Bahnverbindung zu wählen, mit der du nach Möglichkeit um ca. 15.00 Uhr an der Jugendherberge bist, damit wir pünktlich anfangen können! Nutze bitte alle Vergünstigungen wie Sparpreise, Rheinland-Pfalz-Ticket in Gruppen u. ä. bei der Anreise!



... mit dem Auto:

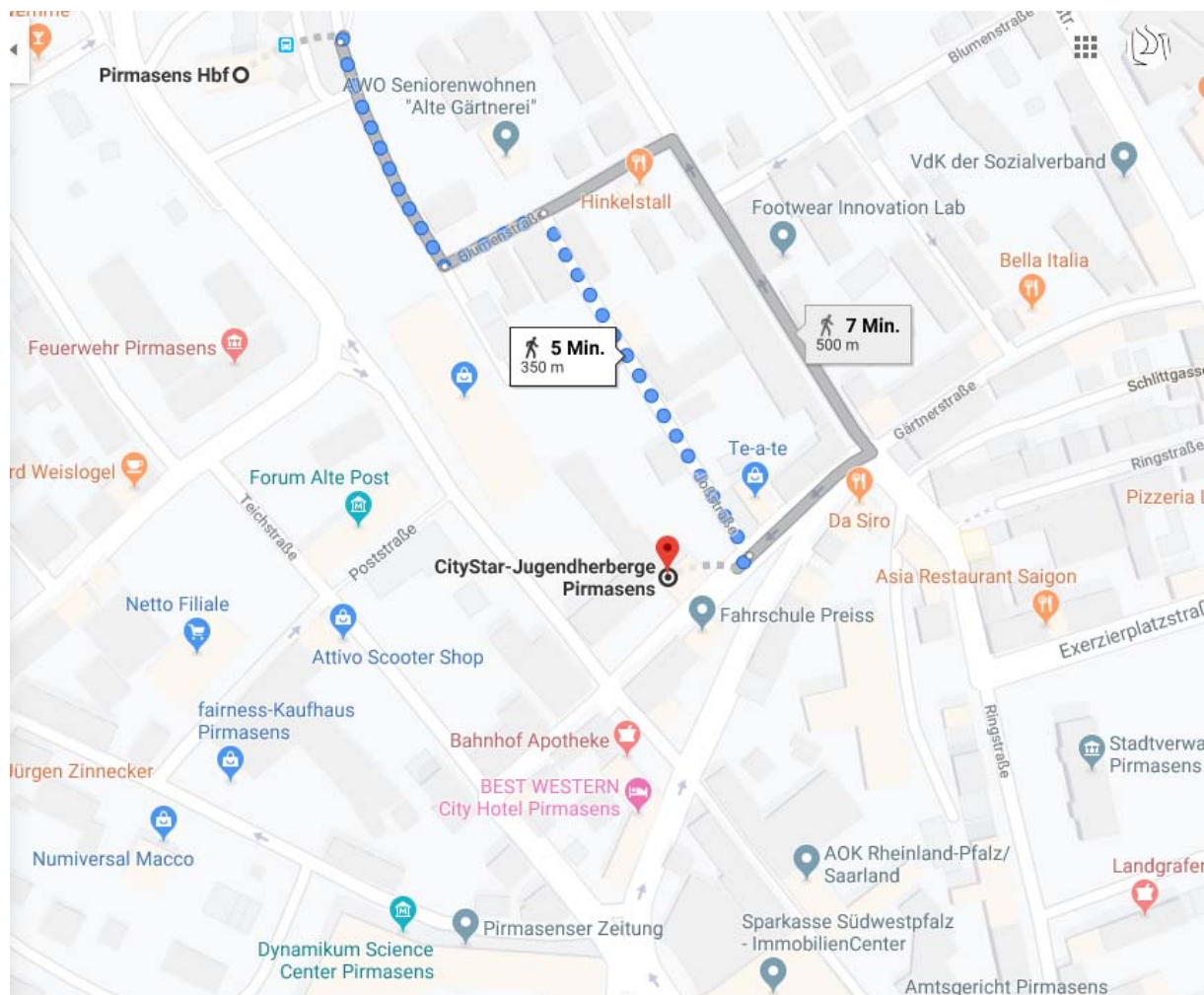
Die Anreise mit dem Auto soll die Ausnahme bleiben. Bildet nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften. Wir können nur eine Kilometerpauschale von 0,15 € erstatten.

Von Norden: Über die A6 bis Ausfahrt 15-Kaiserslautern-West, dann auf B270 Richtung Waldfischbach/Kaiserslautern bis Pirmasens

Von Osten/Süden: Über die A65 bis Ausfahrt 15-Landau-Nord, dann auf B10 in Richtung Landau-Nord/Pirmasens/Annweiler bis Pirmasens

Von Westen: Über die A8 bis Pirmasens, dann auf B10 Ausfahrt Richtung Pirmasens/Centrum oder über A62 bis Pirmasens, dann auf B10 Ausfahrt Richtung Pirmasens/Centrum

Fußweg vom Hauptbahnhof Pirmasens zur Jugendherberge:



Organisatorisches

Anmeldung

Angemeldet bist du bereits. Betreut wird die Anmeldung durch die Geschäftsstelle.
Wenn du Fragen hast, wende dich an uns:

E-Mail: info@lsvrlp.de - Fon: 06131 / 23 86 21

Bitte beachte: Damit deine Teilnahme an der LSK als Schulveranstaltung gilt und du (auch bei An- und Abreise) versichert bist, musst du deine Teilnahme vor der LSK auch bei deiner Schulleitung (bzw. dem Sekretariat) anzeigen!

Einverständniserklärung

Wir benötigen von dir eine - bei unter 18-Jährigen von einer*m Erziehungsberechtigten*m unterschriebene - Einverständniserklärung, die identisch mit dem Anmeldecoupon ist. Du findest diesen in der Anlage. Solltest du dich online angemeldet haben, so fülle das Formular noch einmal zusätzlich aus und bringe es unterschrieben zur Konferenz mit.

Teilnahmebeitrag

Der Teilnehmer*innenbeitrag zur Deckung eines kleinen Teils unserer Unkosten beträgt

10 Euro (Delegierte), bzw. 15 Euro (Gäste)

und ist an der Anmeldung auf der LSK bar zu entrichten. Darin sind Unterbringung, Verpflegung, Wasser und die Tagungsmaterialien enthalten. Versuche, dir den Teilnahmebeitrag von deiner lokalen SV erstatten zu lassen. Bettwäsche wird von der Jugendherberge gestellt. Mitbringen brauchst du nur ein Handtuch und Waschzeug.

Fahrtkosten

Alle LSK-Delegierten eines Kreises/einer Stadt erhalten Fahrtkostenerstattung. Der dafür notwendige Antrag liegt dieser Mappe bei, an der Anmeldung aus oder kann von unserer Homepage heruntergeladen werden (www.lsvrlp.de). Schicke diesen bitte bis spätestens

30. Juni 2025

an die Landesgeschäftsstelle der LSV (LSV RLP, Albinstraße 14, 55116 Mainz). Wir können jedoch nur die günstigste Zugverbindung erstatten. Deshalb solltest du Rheinland-Pfalz-Tickets (möglichst zusammen mit anderen) benutzen, wenn es billiger als die normale Verbindung ist. Wenn du nicht mit Regionalverkehr anreisen kannst, musst du die Nutzung von IC und ICE unbedingt VORHER mit unserem Büro abklären.

Bei der Anreise mit Autos bitten wir dich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Auch hier gilt: Nimm den kürzesten Weg!

Gäste müssen selbst für ihre Fahrtkosten aufkommen oder in Fahrgemeinschaften mit Delegierten anreisen.

Kummernummern / Notfallhandys vor Ort
(bitte nur in wirklich dringenden! Fällen anrufen)

0172 37 12 614 (Bürohandy)

0172 37 13 755 (Pressehandy)

Tagesordnung und Zeittafel für die 84. LSK in der JH Pirmasens

Freitag, 09.05.2025	ab 15.00 h	Ankommen, Anmeldung, Zimmerverteilung / - Kaffee und Kuchen -
	15.45 h	Plenum: Begrüßung, Einführung in die LSK
	16.00 h	„LSK für Neue“ / Einführung in die LSK
	17.00 h	Plenum: ▪ Grußworte ▪ Feststellung der Beschlussfähigkeit ▪ ggf. Nachwahlen zum Präsidium ▪ ggf. Nachwahlen zur Antragskommission ▪ Beschluss der Tagesordnung ▪ Genehmigung des Protokolls der 83. LSK ▪ Wie funktionieren Anträge? ▪ danach ggf. Antragsbehandlung: a) Anträge an die 83. LSK* (vertagt) / b) Anträge an die 84. LSK
	19.00 h	Abendessen
	20.00 h	Plenum: ▪ Antragsbehandlung: a) Anträge an die 83. LSK* (vertagt) / b) Anträge an die 84. LSK
	22.00 h	Abendprogramm
Samstag, 10.05.2025	bis 08.45 h	Frühstück
	09.00 h	Workshop-Phase
	10.30 h	Plenum: Antragsbehandlung
	12.00 h	Mittagessen
	13.00 h	Gender-Plena
	15.00 h	Plenum: Antragsbehandlung / - Kaffee und Kuchen –
	18.00 h	Abendessen
	19.00 h	Podiumsdiskussion zum LSK-Thema (geplant)
	22.00 h	Abendprogramm
Sonntag, 11.05.2025	bis 09.15 h	Frühstück und Zimmer räumen
	09.30 h	Plenum: Antragsbehandlung
	11.30 h	Abschlussplenum und Feedback
	12.30 h	Mittagessen
	bis 14.00 h	Aufräumen, Abreise

*vertagt von der 83. LSK vom 22. bis 24. November 2024 in Trier → Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben!

Awareness - Damit sich alle auf der LSK wohlfühlen können...



Auf unserer Landesschüler*innenkonferenz (LSK) kommen bis zu 100 Schüler*innen mit unterschiedlichsten biographischen Hintergründen sowie Erfahrungen zusammen. Außerdem unterscheiden sich alle im Hinblick auf beispielsweise Alter, Schulform, Sexualität, Geschlecht, (soziale) Herkunft, Schulform oder auch Religion. Das stellt uns, den Landesvorstand, sowie euch als Delegierte vor einige Herausforderungen, denn wir wollen, dass sich alle gleichermaßen wohlfühlen und die Konferenz als positive Erfahrung im Gedächtnis behalten.

Dieser Wunsch ist jedoch bei einer so großen Gruppe nicht ganz so einfach zu realisieren. Denn an Orten, wo viele verschiedene Menschen zusammenkommen, passieren auch Ausgrenzungen und Übergriffigkeiten, die mit Verletzungen bei den Betroffenen verbunden sind – meist unbewusst, aber auch gelegentlich bewusst. Aus diesem Grund haben wir ein Awareness-Konzept erarbeitet, was wir euch hiermit vorstellen wollen. Außerdem bitten wir euch, dieses genau durchzulesen!

Wie schon erwähnt finden auf der LSK ganz verschiedenen Schüler*innen mit den unterschiedlichsten Lebensrealitäten und (zugeschriebenen) Merkmalen zusammen. Einige Schüler*innen teilen Merkmale, die in der Gesellschaft noch nicht als „normal“ angesehen werden und die dadurch im (Schul-)Alltag diskriminierendem Verhalten ausgesetzt sind. Diskriminierung beschreibt die unterschiedliche Behandlung von Menschen. Die Benachteiligung von Menschen kann auf verschiedenen Merkmalen beruhen. Besonders häufig werden Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Sexualität, ihrer (sozialen) Herkunft, ihrer Religion oder ihres Alters diskriminiert. Hierbei gibt es meist eine Gruppe von Menschen, die diskriminiert wird, und eine Gruppe von Menschen, die dadurch Vorteile hat. Diskriminierung beruht meist auf Vorurteilen. Vorurteile sind Annahmen, die man von einer bestimmten Menschengruppe hat, meist sogar ohne die Menschen zu kennen. Dass Menschen Vorurteile haben, ist ganz normal. Es ist aber wichtig zu wissen, dass diese ganz oft nicht stimmen – und schon gar nicht für eine ganze Gruppe. Vorurteile werden dazu genutzt, zu rechtfertigen, warum manche Menschen besser oder schlechter behandelt werden dürfen als andere. Daraus können sich Übergriffe in Form von verbaler, körperlicher oder sexualisierter Gewalt entwickeln.

Unser Anspruch als Landesvorstand ist es, dass sich alle auf Augenhöhe begegnen und gegenseitig auf sich achten. – das heißt, die eigenen, aber auch die Grenzen anderer wahrzunehmen und einzuhalten. Idealerweise könnt ihr selbst eure eigenen Grenzen direkt kommunizieren, was allerdings nicht immer ganz leicht ist. Für den Fall, dass es euch schwer fällt, diese zu kommunizieren, gibt es ein Awareness-Team, an welches ihr euch immer wenden könnt. Ihr könnt euch schon vorab an das Team wenden, wenn ihr bestimmte Bedürfnisse oder Unsicherheiten habt; natürlich auch, wenn ihr euch unwohl fühlt und natürlich auch, wenn euch akut eine übergriffige Situation wiederfahren ist. Gemeinsam mit dem Awareness-Team überlegt ihr, was ihr am besten braucht und wie die Situation gelöst werden kann. Ihr könnt das Team offen ansprechen. Zudem wird es auch eine anonyme Kontaktmöglichkeit geben. Auf der LSK halten wir einen Rückzugsraum bereit.

Zur besseren Transparenz findet ihr hier unser ausgearbeitetes Awareness-Konzept. Dies sind die Grundlagen, wonach unser externes Awareness-Team arbeiten wird. Alles Nähere zum Konzept und wer das Awareness-Team sein wird, werdet ihr bei der Einführung in die LSK erfahren.

Awareness-Konzept für Veranstaltungen der LSV RLP

1. Ziel des Awareness-Konzepts

Das Awareness-Konzept hat das Ziel, eine sichere, inklusive und respektvolle Umgebung während der Veranstaltungen zu gewährleisten. Alle Teilnehmenden sollen sich willkommen, wertgeschätzt und geschützt fühlen, unabhängig von ihrem Hintergrund, ihrer Identität oder ihren Erfahrungen. Konflikte und unangemessenes Verhalten sollten präventiv minimiert und effektiv adressiert werden.

2. Struktur des Awareness-Konzepts

2.1 Awareness-Team

Ein speziell ausgewähltes Awareness-Team steht während der gesamten Veranstaltung zur Verfügung. Das Team besteht aus mindestens einer FLINTA* und einer männlichen Person. Wir achten darauf, dass alle Anwesenden eine geeignete Ansprechperson haben.

Das Team wird:

- *Unparteiisch und verschwiegen gegenüber Dritten sein*
- *Eine Sensibilisierung für Themen wie Diskriminierung, Grenzüberschreitungen und Konfliktmanagement mitbringen*
- *Eine klare Erreichbarkeit und Präsenz während der Veranstaltung sicherstellen*

Aufgaben des Awareness-Teams:

- *Ansprechperson für Teilnehmende bei Problemen oder Unsicherheiten*
- *Konfliktlösung und Deeskalation*
- *Proaktive Sensibilisierung der Teilnehmenden für ein respektvolles Verhalten*

2.2 Team Panda

Das Team Panda setzt sich aus freiwilligen anwesenden Funkis zusammen. Sie helfen bei organisatorischen Fragen und sind ebenfalls jederzeit für die Delegierten ansprechbar.

2.3 Awareness-Raum

Es gibt einen separaten Awareness-Raum. Dieser Raum dient als Rückzugsort für Teilnehmende, die eine Pause benötigen oder sich bei Problemen an das Awareness-Team wenden möchten. Er ist politisch neutral gestaltet, leicht und dauerhaft zugänglich.

3. Während der LSK

3.1 Einführung in die LSK

Bei dem Tagungsordnungspunkt „Einführung in die LSK“ wird es eine Einführung über das Awareness-Konzept mit folgenden Inhalten geben:

- *Vorstellung des Awareness-Teams und seiner Aufgaben*
- *Erklärung des Awareness-Raums*
- *Vorstellen der Leitlinien des Konzepts*

3.2 Sichtbare Präsenz des Awareness-Team

Das Awareness-Team trägt sichtbare Erkennungsmerkmale (Buttons) und ist leicht ansprechbar. Zudem werden im Plenum die Erreichbarkeitsmöglichkeiten wie z. B. Handynummern verteilt und sichtbar ausgehängen.

Das Team Panda trägt ebenfalls sichtbare Erkennungsmerkmale, die sich jedoch von denen des Awareness-Teams unterscheiden.

3.3 Umgang mit Grenzüberschreitungen

Eine Person, die von diskriminierendem oder (sexuell-)übergriffigem Verhalten betroffen ist, wendet sich an das Awareness-Team. Gemeinsam wird überlegt, was die betroffene Person gerade braucht, damit es ihr besser geht.

Außerdem schauen beide, wie mit der Situation darüber hinaus umgegangen werden soll. Hierbei steht im Fokus, was sich für die betroffene Person richtig anfühlt, um wieder an der Konferenz teilnehmen zu können. Je nach Anzahl und Grad der Grenzüberschreitungen kann die Sanktionierung von einem klärenden Gespräch bis hin zum Ausschluss von der Konferenz der übergriffigen Person reichen.

Sollte ein zeitlich begrenzter oder gar kompletter Ausschluss von der Konferenz nötig sein, wird das Awareness-Team diese Entscheidung als Empfehlung an das Team Panda kommunizieren. Das Team Panda beratschlagt sich in einer Sitzung darüber und lässt über das Tagungspräsidium die Entscheidung verkünden.

Das Präsidium fungiert in diesem Fall lediglich als Sprachrohr von Team Panda.

4. Nach der Veranstaltung

4.1 Feedback-Runde

Eine Feedbackrunde mit den Teilnehmenden und dem Awareness-Team wird durchgeführt, um den Erfolg des Konzepts zu bewerten und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

4.2 Nachbearbeitung von Vorfällen

Das Awareness-Team dokumentiert anonymisiert alle Vorfälle und entwickelt Empfehlungen für zukünftige Veranstaltungen.

5. Schlusswort

Mit diesem Awareness-Konzept wird sichergestellt, dass die Veranstaltung der LSV RLP ein sicherer und angenehmer Raum für alle Teilnehmenden ist.

Damit sich alle in ihrer Vielfalt kennenlernen können, wollen wir uns folgendes **Leitbild** für die LSK geben:

1. Vielfalt und Gleichberechtigung

- Wir leben unsere Vielfalt, wertschätzen unsere Unterschiede und feiern unsere Gemeinsamkeiten.
- Im Umgang miteinander erkennen wir uns gegenseitig als gleichwertig an

2. Respektvolles und solidarisches Miteinander

- Wir behandeln einander mit Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Solidarität, erkennen den Wert eines jeden Menschen an und behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten.
- Wir zeigen Solidarität gegenüber denen, die auf Unterstützung angewiesen sind.

3. Anerkennung der Selbstbestimmung

- Wir respektieren das Recht eines jeden Menschen, selbst darüber zu bestimmen, als welche Person der Mensch wahrgenommen und behandelt werden möchte.
- Wir akzeptieren persönliche Grenzen, insbesondere in Bezug auf sensible Themen oder körperliche Nähe, und respektieren ein klares „Nein“.

4. Übernahme von Verantwortung für unser Handeln

- Wir sind uns bewusst, dass unser Verhalten und unsere Worte Auswirkungen haben können und übernehmen Verantwortung dafür.
- Wir reflektieren unser Handeln und zeigen aufrichtige Entschuldigung, wenn wir Fehler gemacht haben.

5. Umgang mit Widersprüchen

- Wir erkennen an, dass sich Meinungsverschiedenheiten und Widersprüche nicht immer vollständig auflösen lassen.
- Der konstruktive Umgang mit Meinungsverschiedenheiten ist Teil unserer demokratischen Auseinandersetzung.

6. Nulltoleranz gegenüber Rassismus und Diskriminierung

- Wir dulden keine Abwertung von Menschen aufgrund von Identität, Herkunft, Geschlecht, Glauben, sexueller Orientierung, des Körpers oder anderer Merkmale; denn darin kann kein konstruktives Potential liegen. Diskriminierung belastet das gemeinschaftliche Klima, untergräbt moralische Werte und letztlich das Vertrauen in die Gemeinschaft.

2. Protokoll und Beschlüsse der 83. LSK



Protokoll der **83. Landesschüler*innenkonferenz**

Freitag, 22.11.2024

Offizieller Beginn ist für 15:45 Uhr angesetzt, kurze Einweisung für LSK-Erstgänger*innen findet statt.

TOP 1 Begrüßung, Organisatorisches

Begrüßung der Delis durch Joel und Fynn

TOP 2 Einführung in die LSK (für Neue)

TOP 3 Eröffnung der LSK, Grußworte

Offizielle Eröffnung der Sitzung

- Organisatorisches
- Vorstellung des Awareness-Teams
- Grußworte
 - o des Landeselternbeirats durch Reiner Schladweiler
 - o der Bildungsstaatssekretärin Bettina Brück
 - o des bildungspolitischen Sprechers der SPD-Landtagsfraktion MdL Sven Teuber

TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit

80 Delis sind anwesend.

Die 83. LSK ist somit beschlussfähig!

TOP 5 Wahl des Präsidiums

GO-Antrag: passives Wahlrecht für Gäste

Ja	Nein	Enthaltung
64	0	14

➔ mit 2/3-Mehrheit angenommen

GO-Antrag: Rederecht für Gäste

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	20

➔ angenommen



1. Wahl des*der Präsident*in

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Marlon Scherer	2	7	63	nicht gewählt
Greta Hostermann	71	0	7	gewählt
Danny Pfaffenrot	10	0	61	nicht gewählt

→ hat die Wahl angenommen

2. Wahl der technischen Assistenz

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Milena Boltin	61	0	10	gewählt
Marlon Scherer	11	1	61	nicht gewählt

→ hat die Wahl angenommen

3. Wahl des*der Protokollant*in

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Yvonne Bares	33	5	31	nicht gewählt
Florian Pumple	36	2	32	gewählt
Marie Burghardt	35	0	40	nicht gewählt

→ hat die Wahl angenommen

4. Wahl von Stellvertreter*innen

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Yvonne Bares	44	4	21	gewählt
Emma Keutel	35	0	30	gewählt
Marlon Scherer	23	5	45	nicht gewählt
Sofie Werberich	41	0	29	gewählt
Ben Weil	34	3	28	nicht gewählt

TOP 6 Wahl der Antragskommission

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Fynn Peters	71	0	1	gewählt
Marlon Scherer	29	7	31	nicht gewählt
Maximilian Glätzner	52	0	8	gewählt
Aaron Künstler	25	0	40	nicht gewählt
Daniel Suppes	46	1	25	gewählt



TOP 7 Antragsbehandlung

A2: Bereitstellung des Deutschlandtickets für alle Schüler*innen des Landes

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1: von der Antragstellerin übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	1	

➔ **angenommen**

A1: Angemessener Nachteilsausgleich für Menschen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

GO-Antrag: Beschränkung der Redezeit auf 1 min

Ja	Nein	Enthaltung
22	44	6

➔ **abgelehnt**

ÄA1: von der Antragstellerin übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

➔ **angenommen**

A5: Änderung der Kurswahloptionen für die gymnasiale Oberstufe

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1: vom Antragsteller übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

➔ **angenommen**



A12: Online-Hausaufgaben

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1: vom Antragsteller angenommen

ÄA2: vom Antragsteller angenommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	1	

→ **angenommen**

GO-Antrag: Behandlung des Antrags A9: Hitzefrei ab 30 Grad Außentemperatur

→ zurückgezogen

GO-Antrag: Behandlung des Antrags A13: Meldeportal für Beschwerden/Mobbing

→ zurückgezogen

A10: Abschaffung von verpflichtendem Freitagnachmittagsunterricht

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

GO-Antrag: Beschränkung der Redezeit auf 1:30 Minuten.

Ja	Nein	Enthaltung
31	12	21

→ **angenommen**

GO-Antrag: Schließung der Redner*innenliste

→ keine Gegenrede, angenommen

ÄA1: von der Antragstellerin angenommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
46	9	20

→ **angenommen**

Plenum geschlossen um 22:43 Uhr, danach Abendprogramm



Samstag, 23.11.2024

Beginn Plenum um 09:00 Uhr

TOP 8: Workshops

Kurze Vorstellung der Workshops durch die jeweiligen Referent*innen

TOP 9: Gender-Plena

Mittagessen um 13:00 Uhr

Beginn Plenum um 13:50 Uhr

Berichte der Gender-Plena

nicht protokolliert

Vermerk aus dem queeren Plenum:

Es wird sich nicht sicher gefühlt, es wurde vermehrt Queerfeindlichkeit beobachtet.

Jonas Jahn, Hoshang Amiry und Andrej Tschumarow werden aufgrund ungebührlichen Verhaltens für den Rest des Tages aus dem Plenum verwiesen.

Florian verlässt das Präsidium

Yvonne betritt das Präsidium

TOP 10: Rechenschaftsberichte und Entlastungen

Mündliche Rechenschaftsberichte durch die Landesvorstandmitglieder
und Jahresbericht des Freien Mitarbeiters

Aussprechen der Entlastungsempfehlungen des Landesrates durch Amelie

→ bei allen Landesvorstandsmitgliedern wird eine Entlastung empfohlen

5 Minuten Pause

GO-Antrag auf Blockentlastung

→ nicht zulässig, zurückgezogen

Offene Abstimmung über die Entlastung aller Landesvorstandsmitglieder

	Ja	Nein	Enthaltung
Antonia Feltes	65	0	0
Emma Lucke	MaS	0	
Fynn Peters	MaS	0	
Joel Schüßler	MaS	2	2



Laurin Görgen	MaS	0	
Leon Wagner	MaS	0	
Magnus Tjiang	MaS	0	
Mathilda von Döhren	MaS	0	
Niklas Schäfer	MaS	0	
Samuele Del Raso	MaS	0	
Sarah Dowidat	MaS	0	
Selina Erben	MaS	0	
Darius Boland Bakhsh	MaS	0	7
Dominic Schäffer	52	3	19
Tugrul Kilinc	MaS	0	
Sarah Jaeger	MaS	0	

➔ **Alle Landesvorstandsmitglieder wurden entlastet.**

TOP 11: Wahl einer Wahlkommission

Yvonne verlässt das Präsidium

Florian betritt das Präsidium

<i>Kandidat*in</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>Ergebnis</i>
Merle Jäger	65	0		gewählt
Samuele del Raso	62	0	7	gewählt
Ben Weil	54	0	11	gewählt
Kevin Jäger	52	0	10	nicht gewählt

GO-Antrag: Aushändigung einer neuen Stimmkarte für Jan Fremgen und Mia Zäuner

➔ keine Gegenrede, angenommen

TOP 12: Wahlen des Landesvorstandes

10 Minuten Pause

Vorstellung der Referate und der Arbeit des Landesvorstandes

GO-Antrag: Aufhebung der Verweisung des Raumes von Jonas Jahn

Ruf zur Ordnung durch die Präsidentin

➔ zurückgezogen

Erläuterung des Verfahrens durch das Innenreferat

Kandidat*innenliste
Sarah Dowidat
Mathilda von Döhren
Laurin Görgen
Feddy Ben Mustapha



Marlon Scherer
Hendrik Schneider
Timo Politz
Sebastian Platz
Maximilian Glätzner
Emma Keutel
Fynn Elias Schmitt
Jurij Klaeger
Emma Lucke
Yvonne Bares
Finn Schönherr
Navid Amani
Mazen Kabawa
Patrick Bartak-Petry
Rose Sözer
Sarah Lane
Benedikt Hinkel
Martin Weinmann
Lana Sauerbier
Belinay Dogan
Samuel Lams
Sofie Werberich
Dawid Wrzosek
Sarah Jaeger

Vorzeitiger Beginn des Abendessens um 17:39 Uhr

Beginn Plenum um 19:00

Ansprache des Landesvorstandes zur langen Verzögerung

GO-Antrag: Rücknahme der Verweisung aus dem Raum von Jonas Jahn und Andrej Tschumarow

Ja	Nein	Enthaltung
58	0	12

➔ angenommen

GO-Antrag: neue Stimmkarte für Samuele del Raso

➔ zurückgezogen

Vorstellungsrunde der Kandidat*inne anhand der von Mentimeter bestimmten Fragen

GO-Antrag: Begrenzung der Redezeit auf 2 Minuten

Ja	Nein	Enthaltung
35	33	9

➔ angenommen



GO-Antrag: Begrenzung der Redezeit auf 3 Minuten

Ja	Nein	Enthaltung
43	23	11

→ angenommen

GO-Antrag: 5 Minuten Pause

Gegenrede

Ja	Nein	Enthaltungen
MaS	6	

GO-Antrag: Rücknahme der Verweisung des Raumes von Hoshang Amiry

Ja	Nein	Enthaltung
35	29	9

→ angenommen

Erster Wahlgang eröffnet.

Einschub – TOP 13: Antragsbehandlung

Antragsbehandlung bis zum Verkünden der Ergebnisse

A7: Schulpsycholog*innen

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

GO-Antrag: Aufhebung der Begrenzung der Redezeit

Ja	Nein	Enthaltung
20	32	15

→ abgelehnt

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen

S1: Antrag an die Satzung: III. Der Landesvorstand, Punkt 24

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

Dritte Lesung.



Ja	Nein	Enthaltung
63	0	1

→ angenommen mit erforderlicher 2/3-Mehrheit

S2: Antrag an die Satzung: III. Der Landesvorstand, Punkt 25

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1:

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	1	

→ angenommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
51	0	

→ angenommen mit erforderlicher 2/3-Mehrheit

A6: Fleischkonsum auf Tagungen weiterhin fördern?

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

GO-Antrag: Schließung der Redner*innenliste

→ zurückgezogen

GO-Antrag: Schließung der Redner*innenliste

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen

ÄA1:

Ja	Nein	Enthaltung
28	21	17

→ angenommen

GO-Antrag: 10 Minuten Pause nach dem Antrag

→ zurückgezogen

ÄA2: von der Antragstellerin übernommen



Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
42	24	5

→ **angenommen**

Verkündung der Ergebnisse des ersten Wahlgangs zum Landesvorstand:

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Sarah Dowidat	61	10	8	gewählt
Mathilda von Döhren	63	6	10	gewählt
Laurin Görgen	37	20	22	
Feddy Ben Mustapha	37	16	26	
Marlon Scherer	20	34	25	
Hendrik Schneider	32	16	31	
Timo Politz	16	29	34	
Sebastian Platz	6	41	32	
Maximilian Glätzner	35	21	23	
Emma Keutel	51	16	12	gewählt
Fynn Elias Schmitt	29	23	27	
Jurij Klaeger	24	22	33	
Emma Lucke	50	18	11	gewählt
Yvonne Bares	50	15	14	gewählt
Finn Schönherr	24	24	31	
Navid Amani	37	17	25	
Mazen Kabawa	26	20	33	
Patrick Bartak-Petry	13	31	35	
Rose Sözer	59	6	14	gewählt
Sarah Lane	52	7	20	gewählt
Benedikt Hinkel	32	19	28	
Martin Weinmann	34	20	25	
Lana Sauerbier	28	29	22	
Belinay Dogan	49	13	17	gewählt
Samuel Lam	35	25	19	
Sofie Werberich	53	10	16	gewählt
Dawid Wrzosek	32	33	14	

GO-Antrag: Personaldebatte

Ja	Nein	Enthaltung
46	23	12

→ **angenommen**

Zweiter Wahlgang eröffnet.

Meinungsbild:



Nur noch der zweite Wahlgang	Fortsetzung der vollständigen Wahl
20	47

Einschub – TOP 13: Antragsbehandlung

A0: Arbeitsprogramm für den Landesvorstand 2024/25

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen

A4: Vereinfachter Zugang zu Nachteilsausgleichen für Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

Go-Antrag: neue Stimmkarte für Malaak Murad

→ keine Gegenrede, angenommen

ÄA1: vom Antragsteller übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	0

→ angenommen

A13: Online-Portal für Beschwerden/Mobbing

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1: vom Antragsteller übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen



G1: Antrag an die GO (Änderungsanträge)

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

ÄA1:

Streiche:

„Danach wird dieser zur Debatte freigegeben.“

Ersetze durch:

„Sollte es keine Gegenrede geben, darf der Antrag von der*dem Antragssteller*in unter Einvernehmen mit diesem*r übernommen werden. Bei Gegenrede wird der Änderungsantrag zur Debatte freigegeben.“

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	3

→ angenommen

Verkündung der Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs für den Landesvorstand:

Kandidat*in	Ja	Nein	Enthaltung	Ergebnis
Laurin Görgen	48	14	11	gewählt
Feddy Ben Mustapha	47	16	10	gewählt
Marlon Scherer	22	30	21	
Hendrik Schneider	19	23	31	
Timo Politz	12	35	28	
Sebastian Platz	12	36	24	
Maximilian Glätzner	36	17	20	
Fynn Elias Schmitt	35	20	18	
Jurij Klaeger	31	18	25	
Finn Schönherr	21	24	27	
Navid Amani	49	15	10	gewählt
Mazen Kabawa	21	26	25	
Patrick Bartak-Petry	9	34	30	
Martin Weinmann	24	23	25	
Lana Sauerbier	20	27	25	
Samuel Lam	31	27	14	
Dawid Wrzosek	28	31	13	

Dritter Wahlgang eröffnet.

Ende Plenum um 02:45 Uhr



Sonntag, 24.11.2024

Beginn Plenum um 09:10 Uhr

Verkündung des Ergebnisses des dritten Wahlgangs für den Landesvorstand:

<i>Kandidat*in</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>Ergebnis</i>
Marlon Scherer	21	33	11	
Hendrik Schneider	21	22	20	
Timo Politz	14	35	15	
Sebastian Platz	12	38	14	
Maximilian Glätzner	35	20	9	gewählt
Fynn Elias Schmitt	31	18	15	gewählt
Jurij Klaeger	24	23	16	gewählt
Finn Schönherr	19	25	19	
Mazen Kabawa	20	23	19	
Patrick Bartak-Petry	9	34	21	
Martin Weinmann	20	25	19	
Lana Sauerbier	19	29	16	
Samuel Lam	28	26	10	gewählt
Dawid Wrzosek	20	30	13	

Greta verlässt das Präsidium

Milena verlässt das Präsidium

Yvonne betritt das Präsidium

Sophie betritt das Präsidium

Emma betritt das Präsidium

TOP 14: Entlastung des eLaVo

GO-Antrag: Blockentlastung für den eLaVo

→ keine Gegenrede, angenommen

GO-Antrag: neue Stimmkarte für Sarah Lane

→ keine Gegenrede, angenommen

GO-Antrag: neue Stimmkarte für Patrick Bartak-Petry

→ keine Gegenrede, angenommen

Abstimmung über Entlastung des eLaVo:

<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltung</i>
61	0	1

→ **gesamter eLaVo entlastet**

TOP 15: Neuwahlen des eLaVo

<i>Name</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltung</i>
-------------	-----------	-------------	-------------------



Daniel Suppes			
Greta Hostermann			
Milena Boltin			
Ricardo Vögele			
Marlon Scherer			
Leon Wagner			
Naila Murati			
Sebastian Platz			
Aaron Künstler			
Joshua Blaschczok			
Tyler Weyer			
Benedikt Hinkel			
Moritz Backes			
Mazen Kabawa			
Eva Weitmann			
Eric Melcher			
Martin Weinmann			
Giovanni Tatoli			
Nora Kiesgen			
Selina Erben			
Samuele Del Raso			
Joel Schüßler			
Christopher Kropp			
Fynn Peters			
Ergebnis	61	0	0

GO-Antrag: Blockwahl des eLaVo
→ **keine Gegenrede, angenommen**

TOP 16: Antragsbehandlung

Greta betritt das Präsidium
Milena betritt das Präsidium
Yvonne verlässt das Präsidium
Sophie verlässt das Präsidium
Emma verlässt das Präsidium

A3: Ermächtigung des Landesvorstands zur eigenverantwortlichen Entscheidung über den Ein-/Austritt in die/aus der Bundesschülerkonferenz

Erste Lesung.

Kurzvortrag über die Historie und aktuelle Lage von RLP und der Bundesschülerkonferenz durch die Antragstellerin und Charlotte Hüther (stellv. GenSek BSK)

Zweite Lesung.



ÄA1: unzulässig, zurückgezogen

ÄA2:

Ja	Nein	Enthaltung
35	13	15

→ angenommen

GO-Antrag: fünf Minuten Pause

→ keine Gegenrede, angenommen

ÄA3:

→ von der Antragstellerin übernommen

ÄA4:

→ von der Antragstellerin übernommen

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	2	

→ angenommen

A11: Wiederbeitritt zur Bundesschülervertretung

→ Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen

TOP 17: Genehmigung des Protokolls der 82. Landesschüler*innenkonferenz

Keine Gegenrede, genehmigt.

TOP 18: Antragsbehandlung

VA1: Aufarbeitung von Verfolgung von Homosexualität in der Schule

Erste Lesung.

Zweite Lesung.

Dritte Lesung.

Ja	Nein	Enthaltung
MaS	0	

→ angenommen

TOP 18: Abschlussplenum und Feedback

nicht protokolliert



GO-Antrag: Überprüfung der Beschlussfähigkeit

→ 16/109 Delegierten anwesend – Die LSK ist nicht mehr beschlussfähig.

*Die Präsidentin schließt die 83. Landesschüler*innenkonferenz offiziell um 11:56 Uhr.*

Trier, den 24. November 2024

Für die Richtigkeit:

*Greta Hostermann
(Präsidentin)*

*Florian Pumple
(Protokollant)*

*Milena Boltin
(techn. Assistenz)*

*Yvonne Bares
(stellv. Präsidium)*

*Emma Keutel
(stellv. Präsidium)*

*Sophie Werberich
(stellv. Präsidium)*

Beschlüsse der

83. Landesschüler*innenkonferenz

(Änderung der **Satzung** der LSV RLP):

Arbeitstreffen des LaVos

Ergänzung des Punktes 24a. Arbeitstreffen des LaVos:

Arbeitstreffen des LaVos können jederzeit einberufen werden. Diese Arbeitstreffen unterscheiden sich von regulären Sitzungen dadurch, dass keine förmliche Ladungsfrist von acht Tagen notwendig ist. Zu diesen Arbeitstreffen sind die in § 24 dieser Satzung genannten Personen (a-d) ebenfalls zu laden.

Arbeitstreffen können auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVos einberufen werden.

Arbeitstreffen sind rein beratender Natur und können keine bindenden Beschlüsse fassen. Beschlüsse können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des LaVos gefasst werden. Ein Protokoll des Arbeitstreffens ist dennoch anzufertigen, um Empfehlungen und Diskussionspunkte für zukünftige Sitzungen festzuhalten.

(Änderung der **Satzung** der LSV RLP):

Umlaufbeschlüsse

Ergänzung des Punktes 25a. Umlaufbeschlüsse:

Beschlüsse des LaVos können in dringenden Fällen per Umlaufbeschluss gefasst werden. Dieser kann per E-Mail oder in Ausnahmefällen per WhatsApp durchgeführt werden, sofern alle stimmberechtigten LaVo-Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen.

Ein Umlaufbeschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abstimmen.

Die Frist für die Abstimmung bei einem Umlaufbeschluss beträgt mindestens 48 Stunden und maximal 5 Tage.

Sollte ein schnelleres Handeln erforderlich sein, ist eine Abstimmung unabhängig von der Zeitfrist gültig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Personen teilgenommen haben. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss im Protokoll der nächsten ordentlichen LaVo-Sitzung dokumentiert werden.

(Änderung der **LSK-Geschäftsordnung** der LSV RLP):

Änderungsanträge (Punkt 6. der LSK-GO)

Streiche:

„[...]Danach wird dieser zur Debatte freigegeben.“

Ersetze durch:

„Sollte es keine Gegenrede geben, darf der Antrag von der*dem Antragssteller*in unter Einvernehmen mit diesem*r übernommen werden. Bei Gegenrede wird der Änderungsantrag zur Debatte freigegeben.“

Angemessener Nachteilsausgleich für Menschen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie

Die LSV RLP möchte eine inklusive und faire Lernumgebung schaffen und fordert daher die Umsetzung folgender Maßnahmen zum gerechten Umgang mit Schüler*innen, die an Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) und Dyskalkulie (Rechenschwäche) leiden:

1. Einführung eines umfassenden Nachteilsausgleichs:

- Bedeutende Verlängerung der Prüfungszeiten für Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie, um ihnen mehr Zeit für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben zu gewähren.
- Bereitstellung von separaten, ruhigen Prüfungsräumen, um Ablenkungen zu minimieren und die Konzentration der betroffenen Schüler*innen zu fördern.
- Erlaubnis von Hilfsmitteln wie Rechtschreibprogrammen oder Taschenrechnern für Prüfungen, abhängig von der spezifischen Schwäche (Legasthenie oder Dyskalkulie).

2. Anpassung der Prüfungsformate:

- Alternative Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen oder Multiple-Choice-Fragen, um die schriftlichen oder rechnerischen Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- Visuelle Unterstützung in Prüfungen für Schüler*innen mit Dyskalkulie, um mathematische Konzepte durch Grafiken und Diagramme verständlicher zu machen.

3. Anpassung der Bewertungskriterien:

- Keine Gewichtung der Rechtschreibung in allen Fächern, die nicht explizit die Schreibkompetenz bewerten (z.B. Geschichte, Biologie).
- Toleranz gegenüber Rechenfehlern bei Schüler*innen mit Dyskalkulie, wenn der Lösungsansatz und das Verständnis der Methodik erkennbar sind.

4. Verwendung von digitalen Hilfsmitteln:

- Zulassung von Assistenztechnologien wie Sprach-zu-Text-Programmen oder speziellen Rechtschreib- und Rechenprogrammen in Prüfungen, um den Schüler*innen eine angemessene Unterstützung zu bieten.
- Option von computerbasierten Prüfungen, die an die Bedürfnisse der Schüler*innen angepasst sind (z.B. Verwendung von Schriftarten, die für Legastheniker*innen leichter lesbar sind).

5. Individuelle Förderpläne und Unterstützung:

- Erstellung von individuellen Förderplänen für Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie, um gezielte Unterstützung in der Vorbereitung auf Prüfungen sicherzustellen.
- Einsatz spezialisierter Förderlehrkräfte, die regelmäßig mit den betroffenen Schüler*innen arbeiten und sie bei der Prüfungsvorbereitung unterstützen.

6. Schulung und Sensibilisierung des Lehrpersonals:

- Regelmäßige Fortbildungen für Lehrkräfte zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie, um faire Prüfungsbedingungen zu gewährleisten und das alltägliche Lernen zu verbessern.
- Klarheit und Strukturierung der Prüfungsaufgaben, um Missverständnisse und unnötige Hürden für betroffene Schüler*innen zu minimieren.

7. Transparente Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern und Schüler*innen:

- Frühzeitige Kommunikation mit Eltern und Schüler*innen über geplante Maßnahmen und Nachteilsausgleiche, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten informiert und einverstanden sind.
- Individuelle Rückmeldungen nach Prüfungen, um den Schüler*innen klare Anweisungen zu geben, wie sie ihre Leistungen verbessern können, ohne auf ihre Schwächen reduziert zu werden.

8.

- Bei Schüler*innen mit Verdacht auf Legasthenie und/oder Dyskalkulie soll die Testung kostenlos vorgenommen werden, da die hohen Kosten für derartige Testung von vielen Krankenkassen nicht übernommen werden.
- Nachteilsausgleich darf keine Frage von finanziellen Lebensumständen sein.

9.

- Besonders junge, von Legasthenie und/oder Dyskalkulie betroffene Schüler*innen sollen bedarfsspezifisch gefördert werden.

Zuordnung zum Thema „Inklusion“ der Beschlusslage

Bereitstellung des Deutschlandtickets für alle Schüler*innen des Landes

*Ersetze Punkt „Bereitstellung des 49-Euro-Tickets für alle Schüler*innen des Landes“ in der Beschlusslage durch:*

Die LSV RLP fordert die Bereitstellung eines kostenlosen Deutschlandtickets für alle Schüler*innen im Sinne der Förderung der Mobilität, Chancengleichheit und

Familienentlastung sowie als Beitrag zum Klimaschutz. Dieses Ticket soll für die Schüler*innen nicht nur den Weg zur Schule erleichtern, sondern ihnen auch die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten sowie beispielsweise kulturellen Veranstaltungen ermöglichen.

Ein kostenloses Deutschlandticket entlastet Familien erheblich, insbesondere in ländlichen Regionen, in denen die Anbindung an den ÖPNV oft eingeschränkt ist und die Fahrtkosten eine große Belastung darstellen. Mit einem kostenlosen Ticket wird allen Schülerinnen eine flexible und unkomplizierte Teilnahme am schulischen sowie gesellschaftlichen Leben ermöglicht, unabhängig von ihrer Wohnlage oder dem familiären Budget. Die Einführung dieses Tickets trägt somit maßgeblich zur Chancengleichheit bei, da alle Schülerinnen gleiche Mobilitätsmöglichkeiten erhalten. Zudem fördert es ihre Eigenständigkeit, da sie sich frei und selbstständig bewegen können.

Darüber hinaus ist das kostenlose Deutschlandticket ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Es wird mehr Schüler*innen dazu motivieren, den ÖPNV anstelle des Autos zu nutzen, was den Individualverkehr reduziert und den CO²-Ausstoß nachhaltig verringert. Besonders der tägliche Schulweg könnte so umweltfreundlicher gestaltet werden, da weniger Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren müssten. Dies würde nicht nur den Verkehrsfluss in den Innenstädten entlasten, sondern auch den ökologischen Fußabdruck reduzieren und langfristig eine verkehrspolitische Wende unterstützen.

Ein weiterer Vorteil des kostenlosen Tickets ist die Erleichterung bei der Organisation von schulischen Exkursionen und Klassenfahrten. Lehrkräfte könnten schulische Veranstaltungen ohne zusätzliche Kosten für den ÖPNV planen, was sowohl die Schulen als auch die Eltern finanziell entlastet. Der außerschulische Unterricht würde durch die kostenfreie Mobilität vereinfacht, wodurch mehr Bildungsangebote außerhalb der Schule wahrgenommen werden könnten.

Die Bereitstellung eines kostenlosen Deutschlandtickets für alle Schülerinnen wäre somit nicht nur eine Entlastung für die Familien, sondern auch ein entscheidender Schritt hin zu einer gerechteren und umweltbewussteren Gesellschaft. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Mobilität von Schülerinnen zu fördern, ihre soziale Teilhabe zu verbessern und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zur Reduzierung von CO²-Emissionen zu leisten.

Wenn man sich diese Aspekte vor Augen hält, welche weit über den bloßen Schulweg hinausragen, ist es nur eine logische Konsequenz, dass allen Schüler*innen (auch Oberstufenschüler*innen und Grundschüler*innen) das Deutschlandticket zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bisher obliegt den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten die Selbstverwaltung bei der Schüler*innenbeförderung. Diese Strukturen aufzuweichen, kann jedoch durchaus als sinnvoll angesehen werden, da das Deutschlandticket bundesweit zu gleichen Bedingungen verkauft wird und auch genutzt werden kann.

Wir fordern daher ein kostenloses Deutschlandticket für alle Schüler*innen, um eine zukunftsorientierte, faire und klimafreundliche Mobilitätslösung umzusetzen.

Zuordnung zum Thema 8. – „Kostenlose Bildung/ÖPNV“ der Beschlusslage

Beschluss zum Wiedereintritt in die BSK bei Abschaffung des Konsensprinzips und Ermächtigung des Landesvorstands zur eigenverantwortlichen Entscheidung über den Austritt aus der Bundesschülerkonferenz

Die Landeschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz möge beschließen, dass bei einer Abschaffung des Konsensprinzips der Bundesschülerkonferenz der sofortige Wiedereintritt eingeleitet werden muss.

Gleichzeitig fordert die LSV RLP die Bundesschülerkonferenz (BSK) auf, weiterhin an der Lösung ihrer inneren Probleme sowie an der Verbesserung des eigenen Arbeitsklimas zu arbeiten. Die Bundesreferent*innen sind nicht nur dazu angehalten, stets ihre Beschlusslage zu vertreten, sondern auch aktiv an der Umgestaltung oder Verbesserung mitzuwirken und sich einzubringen. Ein stabiles, konstruktives und vertrauensvolles Arbeitsumfeld innerhalb der Bundesschülerkonferenz ist von entscheidender Bedeutung, um die Interessen der Schüler*innen der jeweiligen Länder effektiv vertreten zu können.

Daher ist es notwendig, dass die BSK fortlaufend Maßnahmen ergreift, um interne Spannungen zu mindern, die Kommunikationsstrukturen zu verbessern und ein positives Arbeitsklima zu fördern.

Der Landesvorstand wird zudem ermächtigt, nach eigenem Ermessen und durch eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder jederzeit der Bundesschülerkonferenz wieder bei- oder aus dieser auszutreten.

Ein Austritt ist dann zu erwägen, wenn der Landesvorstand feststellt, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Interesse der Landesschüler*innenkonferenz oder der Schüler*innen des Bundeslandes liegt.

Alle Entscheidungen zum Austritt müssen transparent begründet und der LSK so bald wie möglich mitgeteilt werden.

Zuordnung zum Thema 15. „Bundesebene“ der Beschlusslage

Vereinfachter Zugang zu Nachteilsausgleichen für Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen

Die LSV RLP möge sich dafür einsetzen, dass Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen einen vereinfachten Zugang zu Nachteilsausgleichen erhalten.

Der derzeitige Prozess für den Erhalt eines Nachteilsausgleichs ist häufig an spezifische Diagnosen gebunden und schließt Schülerinnen aus, die keine formelle Diagnose, sondern lediglich belastende Symptome vorweisen können.

Der Antrag sieht vor, dass Nachteilsausgleiche flexibler gestaltet werden und auch ohne formelle Diagnosen zugänglich sind, stattdessen sollen psychologische Gutachten gewertet werden, damit alle betroffenen Schüler*innen faire Bildungschancen erhalten.

Zuordnung zum Thema „Mental Health“ der Beschlusslage

Änderung der Kurswahloptionen für die gymnasiale Oberstufe

Die LSV soll in der Beschlusslage der 30.-82. LSK Folgendes ändern:

Thema: Oberstufe und Abitur, Beschluss: Leistungskurskombination (S.46):

Ersetze:

In der gymnasialen Oberstufe soll es möglich sein, ein künstlerisches und ein gemeinschaftskundliches Fach wählen zu können.

durch:

In der gymnasialen Oberstufe soll es möglich sein, ein künstlerisches Fach, Informatik, Religion oder Sport wählen zu können, ohne dafür ein sprachliches Fach in Kombination mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach wählen zu müssen.

Folgende Leistungskurskombinationen sollen dadurch ermöglicht werden:

FS/GS/SP; D/GS/SP; M/GS/SP; NW/GS/SP; D/FS/SP; M/NW/SP;
FS/GS/KF; D/GS/KF; M/GS/KF; NW/GS/KF; D/FS/KF; M/NW/KF;
FS/GS/R; D/GS/R; M/GS/R; NW/GS/R; D/FS/R; M/NW/R;
FS/GS/INF; D/GS/INF; M/GS/INF; NW/GS/INF; D/FS/INF; M/NW/INF

Zuordnung zum Thema „Oberstufe und Abitur“ der Beschlusslage

Fleischkonsum auf Tagungen weiterhin fördern?

Die LSV fördert den Fleischkonsum auf internen Tagungen, wie etwa LaVoSis oder LaRaSis, nicht. Ausgenommen davon sind lediglich die LSKen. Zukünftig wird ausschließlich vegetarisches und veganes Essen finanziert.

Dabei soll speziell auf Fleischersatzprodukte als Alternative verzichtet werden, wenn diese teurer sind als das Fleischprodukt.

Zuordnung zum Thema 5. „Verpflegungskostenerstattung für Gremienmitglieder“ der Finanzordnung

Schulpsycholog*innen

*Änderung des Antrags Schulpsycholog*innen:*

Es soll pro 5 Schulen ein*e Schulpsycholog*in auf Vollzeit eingestellt werden. (34. LSK)

in:

Es soll pro Schule mindestens ein*e Schulpsycholog*in auf Vollzeit eingestellt werden.

Ab einer Schüler*innenzahl von 1.500 Schüler*innen soll pro weitere 1.000 Schüler*innen jeweils ein*e weitere*r Schulpsycholog*in auf Teilzeit eingestellt werden.

Zuordnung zum Thema 14 – „Gesundheit/ Ernährung und Sexuelle Aufklärung“ der Beschlusslage

Abschaffung von verpflichtendem Freitagnachmittagsunterricht

Die LSV fordert die Abschaffung von verpflichtendem Freitagnachmittagsunterricht. Dies bezieht sich ebenfalls auf die MSS. Ein freiwilliges Nachmittagsangebot für alle Schüler*innen wird jedoch auch freitags befürwortet.

Zuordnung zum Thema 3) „Unterricht“ / 5) „Ganztag“ der Beschlusslage

Online-Hausaufgaben

Die LSV RLP soll sich für eine generelle Regelung bei Online-Hausaufgaben einsetzen.

Diese würde beinhalten:

- Online-Hausaufgaben müssen bis spätestens 16 Uhr des jeweiligen Tages vorliegen, oder 30 min nach der jeweiligen Unterrichtsstunde desselben Tages, wenn sie für den nächsten Tag aufgegeben sind.
- Online-Hausaufgaben müssen gut sichtbar gekennzeichnet werden, wann und ob sie benotet werden.
- Lehrkräfte müssen klar kommunizieren, ob sie Online-Hausaufgaben aufgeben.

Zuordnung zum Thema „Hausaufgaben“ der Beschlusslage

Online-Portal für Beschwerden / Mobbing

Die LSV RLP soll sich für ein weiteres Feld in Online-Portalen wie z. B. „Schulcampus“ o.ä. einsetzen, welches als Meldeportal für Opfer von Mobbing / Diskriminierung/... dienen soll.

Zuordnung zum Thema „Medien / Digitalisierung“ der Beschlusslage

Aufarbeitung der Verfolgung von Homosexualität in der Schule

Die LSV RLP soll die Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität, wie im § 175 StGB, an allen weiterführenden Schulen fordern.

Diese soll unter anderem die Verfolgung von queeren Menschen im Laufe der deutschen Geschichte, vor allem vor dem Hintergrund dieses Paragraphen, behandeln, aber auch weiterführende Hintergründe und Thematiken aufgreifen.

Zuordnung zum Thema „Sexuelle Aufklärung“ der Beschlusslage

3. Anträge an die 83. und 84. LSK

VS1: Strukturreform (vertagt von der 83. LSK)

Antragsteller*in: Joel Schüßler

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

Betreff: Antrag an die Satzung zur umfassenden Strukturreform der LSV bis zur Erreichung der demokratischen Repräsentanz und Legitimität

Präambel:

Die Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) hat in den letzten Jahren ihre demokratische Legitimität und Repräsentanz erheblich eingebüßt. Viele Kreis- und Stadt-SVen sind entweder inaktiv oder oft nicht beschlussfähig, was dazu führt, dass Entscheidungen und Forderungen von einer kleinen, nicht repräsentativen Gruppe getroffen werden. Solange diese Probleme bestehen, kann die LSV nicht glaubwürdig im Namen aller Schüler*innen in Rheinland-Pfalz agieren.

Ziel dieses Antrags ist es, die Außenwirkung der LSV bis zu dem Zeitpunkt einzuschränken, an dem sie eine funktionierende und repräsentative Struktur auf Kreis-, Stadt- und Landesebene aufweist. Erst wenn die LSV demokratisch legitimiert und repräsentativ für die gesamte Schüler*innenschaft ist, soll sie nach außen hin Forderungen stellen und öffentlich auftreten dürfen.

I. Ziele des Antrags:

Vorrang der internen Reformen: Die LSV muss sich auf den Aufbau funktionsfähiger Strukturen konzentrieren, bevor sie inhaltlich nach außen hin aktiv wird.

Einschränkung der Außenwirkung: Solange die LSV keine repräsentative und demokratisch legitimierte Vertretung ist, darf sie keine außenwirksame Arbeit leisten.

Schrittweise Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit: Die LSV soll nur dann schrittweise nach außen aktiv werden dürfen, wenn bestimmte demokratische Kriterien erfüllt sind.

II. Beschlussvorlage:

1. Priorität auf den Aufbau demokratischer Strukturen:

1. Verpflichtung zur Priorisierung der Basisarbeit:

1. Die gesamte Arbeit der LSV muss sich auf den Wiederaufbau funktionsfähiger Strukturen auf Schul-, Kreis- und Stadtebene konzentrieren, bevor inhaltliche oder außenwirksame Arbeit gemacht wird.

2. Der LaVo darf keine inhaltlichen Forderungen stellen, solange nicht mindestens die Hälfte der Kreis- und Stadt-SVen funktionsfähig sind und ihre Repräsentanz nachgewiesen haben.

2. Vorrangige Aufgaben des LaVo:

1. Die oberste Aufgabe des LaVo ist es, die Kreise und Städte zu unterstützen, indem sie funktionsfähige (Kreis-/Stadt-)SVen aufbauen.
2. Alle weiteren Aufgaben, insbesondere die außenwirksame Arbeit, müssen in den Hintergrund treten, bis diese Priorität, wie unten definiert erfüllt ist.

2. Komplette Aussetzung der außenwirksamen Arbeit bis zur Erfüllung von Repräsentanzkriterien:

1. Der Landesvorstand (LaVo) sowie alle anderen Organe der LSV dürfen keine außenwirksame Arbeit leisten, solange weniger als 50% der Kreis- und Stadt-SVen funktionsfähig sind und ihre Beschlussfähigkeit nachweisen können.
2. Außenwirksame Arbeit umfasst sämtliche Aktivitäten, die im Namen der LSV öffentlich oder gegenüber externen Institutionen wie dem Bildungsministerium, politischen Gremien, der Presse oder anderen Interessengruppen erfolgen. Darunter fallen insbesondere:
 1. Pressemitteilungen,
 2. Offizielle Forderungen,
 3. Gespräche oder Verhandlungen mit politischen Institutionen, sofern diese nicht dazu dienen der LSV in ihrer Struktur zu stützen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Medien oder anderen Plattformen im Namen der gesamten Schüler*innenschaft RLPs.
3. Diese Aussetzung soll sicherstellen, dass die LSV keine Forderungen oder Positionen im Namen einer Schülerschaft stellt, die sie de facto nicht repräsentiert.

3. Einschränkung der außenwirksamen Arbeit bei eingeschränkter Repräsentanz:

1. Sollte die Zahl der funktionsfähigen Kreis- und Stadt-SVen zwischen der Hälfte und 2/3 liegen, darf die außenwirksame Arbeit nur eingeschränkt stattfinden. In diesem Fall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 1. Inhaltliche Arbeit darf nur auf Basis bereits bestehender Beschlüsse der Landesschülerkonferenz (LSK) durchgeführt werden. Keine neuen Forderungen und Positionen, die sich nicht direkt von der Beschlusslage ableiten lassen, dürfen erhoben oder diskutiert werden.
 2. Öffentliche Stellungnahmen dürfen ausschließlich auf Themen beschränkt sein, die bereits durch die LSK beschlossen wurden. Es dürfen keine neuen Forderungen oder Positionen formuliert werden.

3. Engere Überwachung der Aktivitäten des Landesvorstands durch den Landesrat, um sicherzustellen, dass keine Positionen nach außen vertreten werden, die nicht von einer repräsentativen Mehrheit der Schüler*innen gedeckt sind.

4. Wiederherstellung der vollen Außenwirkung bei vollständiger demokratischer Repräsentanz:

1. Erst wenn mindestens 2/3 der Kreis- und Stadt-SVen ordnungsgemäß arbeiten und regelmäßig beschlussfähig sind, darf die LSV ihre volle außenwirksame Arbeit wieder aufnehmen.

Dazu zählen:

1. 1. Neue Forderungen und Positionen,
2. Pressemitteilungen und öffentliche Statements,
3. Verhandlungen und Gespräche mit politischen Akteur*innen und Institutionen,
4. Öffentliche Kampagnen, die im Namen der gesamten Schüler*innenschaft durchgeführt werden.

2. Aufbau funktionsfähiger Strukturen als oberste Priorität:

1. Wiederaufbau der Strukturen auf Schulebene:

1. Aktivierung der Schul-SVen:

1. Jede Schule in Rheinland-Pfalz sollte über eine aktive Schülervertretung verfügen.

2. Der Landesvorstand (LaVo) ist dafür verantwortlich, die Kreise und Städte dabei zu unterstützen, funktionierende SVen auf Schulebene zu etablieren. Dazu gehört die Organisation von Workshops, die Schulen dabei helfen, demokratische Strukturen aufzubauen.

3. Schulen ohne aktive SV müssen direkte Unterstützung erhalten. Dazu gehört die Bereitstellung von Ressourcen, z. B. Leitfäden zur SV-Arbeit und Hilfsmittel für die Durchführung von Wahlen.

2. Erfassung des Status aller Schul-SVen:

1. Der LaVo muss in Zusammenarbeit mit den Kreis-/Stadt-SVen eine Bestandsaufnahme machen, um festzustellen, welche Schulen über aktive SVen verfügen und

welche
nicht. Diese Daten müssen transparent veröffentlicht
und
regelmäßig aktualisiert werden.

2. Wiederaufbau der Strukturen auf Kreis- und Stadtebene:

1. Neustrukturierung der Kreis- und Stadt-SVen:

1. Kreise und Städte, in denen keine funktionierenden SVen existieren, müssen innerhalb des nächsten Amtsjahres eine komplette Neustrukturierung durchlaufen. Der LaVo muss gezielt auf diese Gebiete zugehen, um Aufbauhilfe zu leisten.

Dies umfasst:

1. 1. 1. 1. 1. Direkte Begleitung von Wahlen durch Landesvorstandsmitglieder.
2. Schulungen und Einarbeitungs-Programme für neue Mitglieder.
3. Regelmäßige Beratungstreffen, um den Aufbau demokratischer Strukturen zu unterstützen.

2. 1. 2. Der Aufbau funktionsfähiger Strukturen auf Kreis- und Stadtebene hat höchste Priorität. Die Arbeit auf Landesebene muss sich in den kommenden Amtsjahren auf die Wiederherstellung der demokratischen Legitimität und Repräsentanz konzentrieren.

3. Der Landesvorstand (LaVo) ist verpflichtet, in Kreisen und Städten, in denen keine funktionsfähigen SVen existieren, direkte Unterstützung anzubieten.

Dazu gehören:

1. 1. 1. 1. 1. Organisation von Workshops und Schulungen für neue SVen,
2. Direkte Begleitung der Wahlprozesse in Kreisen/Städten, in denen SVen bisher nicht existieren oder nicht funktionieren,

- 139 3. Bereitstellung von Ressourcen, z. B. durch Vermittlung
140 von Ansprechpartner*innen, um die Gründung von
141 SVen zu unterstützen.
- 142 2. 1. 4. Der Landesvorstand muss mindestens zwei Treffen pro
143 Schulhalbjahr in jedem Kreis und jeder Stadt initiieren, um
144 sicherzustellen, dass die SVen dort aktiv und funktionsfähig
145 bleiben. Dabei sind die Fortschritte durch schriftliche
146 Berichte zu dokumentieren und der LSK vorzulegen.
- 147 3. 1. 5. Dementsprechend gilt eine Kreis- oder Stadt-SV dann als
148 funktionsfähig, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:
149 1. Sie muss mindestens vier Sitzungen pro Amtsjahr
150 abhalten,
151 2. Sie muss bei mindestens 2/3 der Sitzungen
152 Beschlussfähig sein,
153 3. Es muss eine ordnungsgemäße Dokumentation in
154 Form von Protokollen erführen und öffentlich zugänglich
155 gemacht werden.
156 4. Die Kreis-/Stadt-SVen müssen regelmäßig,
157 mindestens jedoch einmal halbjährlich, einen Bericht über ihre
158 Aktivitäten an die LSV übermitteln,
- 159 4. 3. Landesrat:
160 1. Wiederbelebung des Landesrats:
161 1. Der Landesrat, der als Kontrollinstanz zwischen den
162 Landeskongressen fungiert, muss seine Rolle als
163 Überwachungsgremium wieder einnehmen. Dazu
164 sind:
165 1. Regelmäßige Sitzungen des Landesrats
erforderlich,
166 mindestens vier pro Amtsjahr.
167 2. Klare Zuständigkeiten des Landesrats
müssen
168 definiert werden, um die Arbeit des LaVo
zu
169 überwachen und sicherzustellen, dass
keine
170 außenwirksamen Entscheidungen ohne
demokratische
Legitimität getroffen werden.

2. Stärkung der Rolle des Landesrats als Kontrollinstanz:
 1. Der Landesrat ist verpflichtet, alle finanziellen Entscheidungen und inhaltlichen Beschlüsse des LaVo zu überprüfen.
 2. Sollte der Landesrat feststellen, dass der LaVo seiner Rechenschaftspflicht nicht nachkommt, kann er ein Misstrauensvotum einleiten, um Neuwahlen anzusetzen.

4. Einbindung des erweiterten Landesvorstands (e-LaVo):

1. Aktive Rolle des e-LaVo:
 1. Der erweiterte Landesvorstand (e-LaVo) wird aktiv in den Aufbau der Strukturen auf Kreis- und Stadtebene eingebunden.
 2. Der e-LaVo soll gezielt Workshops und Schulungen durchführen, um die SVen vor Ort bei der Gründung und Etablierung ihrer Strukturen zu unterstützen.
2. Erweiterte Aufgaben des e-LaVo:
 1. Der e-LaVo wird nicht nur in der Kreis- und Stadtarbeit aktiv, sondern auch in der allgemeinen Arbeit der LSV.

Dies umfasst:

1. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten auf Landesebene.
2. Aktive Teilnahme an den Sitzungen des LaVo, um den Austausch zwischen den Ebenen zu fördern und frische Perspektiven einzubringen.
3. Unterstützung bei referatsspezifischer Arbeit und in Arbeitsbereichen

6. Transparenz und Rechenschaftspflicht:

1. Alle Entscheidungen und Protokolle des Landesvorstands müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung veröffentlicht werden, die der LSK innerhalb eines Monats. Diese Informationen müssen auf einer klar strukturierten und leicht zugänglichen Plattform verfügbar sein, sodass jede*r Schüler*in in Rheinland-Pfalz die Arbeit der LSV nachvollziehen kann.

2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, quartalsweise einen Bericht über den Zustand der Kreis-/Stadt-SVen zu veröffentlichen, der den Fortschritt bei der Schaffung funktionsfähiger Strukturen aufzeigt. Dieser Bericht muss transparent und für alle Schüler*innen zugänglich sein.

7. Schulungen und Mentoring-Programme:

1. Um sicherzustellen, dass neue Vertreter*innen auf Kreis-, Stadt- und Landesebene ihre Aufgaben effizient und demokratisch erfüllen können, müssen Pflichtschulungen/Einarbeitungen eingeführt werden. Diese sollen direkt nach der Wahl stattfinden und alle wichtigen Themen der Schüler*innenvertretungsarbeit abdecken, darunter:
 1. Rechte und Pflichten der SV

2. Struktur und Arbeitsweise der LSV

3. Kommunikations- und Verhandlungstechniken

2. Es wird ein Mentoring-Programm eingerichtet, bei dem erfahrene/ehemalige LSV-Mitglieder neue Vertreter*innen in den ersten sechs Monaten begleiten und bei ihrer Arbeit unterstützen. Ziel ist es, die Qualität der Arbeit und die Effizienz der Vertretungen zu verbessern.

9. Langfristige Maßnahmen zur Repräsentanz und Inklusion:

1. Der Landesvorstand muss sicherstellen, dass alle Schulformen, insbesondere Förderschulen und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen, aktiv in die Arbeit der LSV eingebunden werden.

2. Es wird ein Inklusionsfond im Haushalt eingerichtet, der dazu verwendet wird, notwendige Ressourcen wie Dolmetscher*innen oder spezifische Unterstützungsmaßnahmen bereitzustellen, um die volle Teilhabe dieser Schulen an der Arbeit der LSV zu gewährleisten.

10. Konsequenzen bei Nichterfüllung der Kriterien:

1. Falls die LSK feststellt, dass der Landesvorstand seine Pflichten in Bezug auf Transparenz, Schulungen oder den Aufbau funktionsfähiger SVen vernachlässigt, kann ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand beantragt werden.

2. Sollte der LaVo innerhalb eines Amtsjahres nicht in der Lage sein, mindestens 50% der Kreis- und Stadt-SVen funktionsfähig zu machen, ist der LaVo verpflichtet, auf der letzten Landeskongress des Amtsjahres einen detaillierten Abschlussbericht vorzulegen, in dem die Fortschritte und Hindernisse offengelegt werden.

3. Dieser Bericht muss konkrete Handlungsempfehlungen für den neuen Vorstand enthalten, um sicherzustellen, dass die Arbeit an der Wiederherstellung der Strukturen ohne Verzögerung fortgesetzt wird.

III. Fazit:

245 Dieser Antrag zur Reform der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz zielt
246 darauf ab, die Grundlagen für eine funktionierende, demokratische und
247 repräsentative Schüler*innenvertretung zu schaffen. Durch die Priorisierung des
248 Aufbaus von Strukturen auf Schulebene, Kreis- und Stadtebene sowie durch die
249 klare Beschränkung der außenwirksamen Arbeit wird sichergestellt, dass die LSV
250 nur im Namen einer echten und umfassenden Schüler*innenvertretung agiert.

251 Die Einbindung aller relevanten Akteure, einschließlich des erweiterten
252 Landesvorstands, sorgt für eine umfassende Unterstützung beim Aufbau
253 demokratischer Strukturen. Die klaren Kriterien für die Funktionsfähigkeit der
254 SVen und die Transparenz der Arbeit fördern das Vertrauen der
255 Schüler*innenschaft in die LSV.

256 Es ist nun an der Zeit, dass die LSV die Herausforderungen, vor denen sie steht,
257 aktiv angeht und ihre Rolle als Vertretung der Schüler*innen ernst nimmt. Nur so
258 kann sie glaubwürdig für die Interessen aller Schüler*innen in Rheinland-Pfalz
259 eintreten und sich als starke Stimme im Bildungsbereich positionieren.

260 Anmerkung:

261 Die Beschlussvorlage ist in der Satzung vor Punkt I. „Die Organe der
262 Landesschüler*innenvertretung“ als neuer Punkt I. „Ziele und Grundsätze der
263 demokratischen Schüler*innenvertretung“ einzupflegen.

Begründung

Begründung:

Einleitung

In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen und strukturellen Defizite der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV RLP) ist ein grundlegendes Neudenken dringend erforderlich. Die bestehenden Strukturen zeigen signifikante Mängel in der demokratischen Funktionsweise und der Repräsentation der Schüler*innen, was die Handlungsfähigkeit und Legitimität der LSV erheblich einschränkt.

I. Fehlende Demokratische Basis

Die Schüler*innenvertretungen auf Kreis- und Stadtebene (KrSVen/SSVen) sind von Grund auf basisdemokratisch angelegt, jedoch fehlt es an einer tragfähigen Basis.

Die aktuellen Zahlen aus dem Schuljahr 2023/24 zeigen, dass 2 der 36 KrSVen keine ordnungsgemäßen Wahlen durchgeführt haben. Zudem sind 16 der 36 KrSVen entweder nicht beschlussfähig oder es liegen keine entsprechenden Angaben vor. Dies bedeutet, dass fast die Hälfte der Kreis- und Stadt-SVen nicht ordnungsgemäß funktionieren und häufig auf zusätzliche Sitzungen angewiesen sind, um ihre Beschlussfähigkeit herzustellen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten dieser Gremien oft nicht produktiv sind, da viele KrSVen/SSVen im Schnitt lediglich 1 bis 3 Sitzungen pro Jahr abhalten. Diese mangelnde Kontinuität erschwert es, effektive und nachhaltige Arbeit zu leisten. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich ein besorgniserregender Trend: Die durchschnittliche Anzahl an Sitzungen ist von 3,33 in 2015/16 auf nur noch 2,64 in 2023/24 gesunken. (Covid-19 hatte wenig Einfluss auf die Zahlen, da 2021/22 die Zahlen auf vor-Covid-Niveau waren)

Diese Entwicklung ist unhaltbar und zeigt die Dringlichkeit, die Autonomie der Kreise und Städte wiederherzustellen, um eine effektive Vertretung auf Landesebene zu gewährleisten.

II. Mangelnde Repräsentation in der LSK

Die Landesschülerkonferenz (LSK) spiegelt nicht die tatsächliche Zusammensetzung und die Meinungen der Schüler*innen wider. Mit nur 50% der KrSVen/SSVen, die effizient arbeiten, sind die LSKen nicht repräsentativ. Anträge und Inhalte werden in der Regel nicht ausreichend auf Stadt- oder Kreisebene behandelt. Dies führt dazu, dass etwa 80 Delegierte, die über 400.000 Schüler*innen in ganz Rheinland-Pfalz vertreten sollen, Entscheidungen treffen, die nicht die Meinungen und Bedürfnisse der breiten Schüler*innenbasis widerspiegeln.

Zudem gibt es auf den verschiedenen Ebenen keine klare politische Agenda oder Opposition, wodurch die Entscheidungsfindung stark homogenisiert wird. Diese Situation führt zu einem Defizit an Diversität in den Diskussionen und verhindert eine umfassende Vertretung aller Schüler*innen.

III. Unzureichende interne Strukturen und Verantwortung

Die interne Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der LSV sowie zwischen den verschiedenen Ebenen ist nicht ausreichend. Oftmals sind die Stadt- und Kreisvorstände nicht in der Lage, eigenständig zu arbeiten und sind auf die Unterstützung des LaVos angewiesen. Der LaVo muss sicherstellen, dass alle SVen die nötige Unterstützung erhalten, um ihre Arbeit effektiv zu leisten. Der kontinuierliche Rückgang der durchschnittlichen Sitzungen pro KrSV/SSV deutet darauf hin, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Zudem mangelt es an klaren Richtlinien für die Selbstevaluation der LSV. Es fehlen festgelegte Standards und Kontrollinstanzen, die sicherstellen, dass die Arbeit des Landesvorstands effektiv überwacht und transparent gemacht wird. Der Landesrat, als höchste beschlussfassende Instanz, hat nicht die nötige Wirksamkeit, um eine echte Kontrolle auszuüben.

IV. Fehlende Repräsentation auf Schulebene

Die LSV ist großen Teilen der Schüler*innenschaft unbekannt. Viele Schüler*innen sind sich nicht bewusst, was die LSV macht, und kennen ihre Aufgaben nicht. Diese Unkenntnis führt zu einer stark eingeschränkten Beteiligung und Mitsprache der Schüler*innen in wichtigen Entscheidungsprozessen. Die LSV muss ihre Sichtbarkeit erhöhen und die Schüler*innen aktiv in ihre Arbeit einbeziehen, um eine echte demokratische Vertretung zu gewährleisten.

V. Notwendigkeit der Reform

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ist es unerlässlich, die LSV zu reformieren, um die demokratische Legitimität und Repräsentation zu stärken. Eine klare Fokussierung auf den Aufbau funktionsfähiger Strukturen ist der Schlüssel zu einer effektiven Schüler*innenvertretung.

Die Reform muss sich auf folgende Schlüsselpunkte konzentrieren:

- Wiederherstellung der Autonomie der Kreis- und Stadt-SVen, um eine nachhaltige und demokratische Basis zu schaffen.
- Erhöhung der Repräsentation aller Schüler*innen, insbesondere der oft unterrepräsentierten Gruppen wie Förderschulen.
- Einführung klarer Richtlinien für die interne Kommunikation und Zusammenarbeit sowie für die Selbstevaluation der LSV.
- Stärkung der Sichtbarkeit und Einbindung der LSV auf Schulebene, um das Vertrauen der Schüler*innen zurückzugewinnen.

Fazit

Die Reform der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz ist nicht nur notwendig, sondern ein entscheidender Schritt zur Wiederherstellung der demokratischen Legitimität und Repräsentation. Es ist an der Zeit, dass wir die Herausforderungen, vor denen die LSV steht, aktiv angehen und sicherstellen, dass die Stimmen aller Schüler*innen gehört werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, eine nachhaltige und funktionierende Schüler*innenvertretung zu schaffen, die die Interessen aller Schüler*innen in Rheinland-Pfalz vertritt. Indem wir die Strukturen auf Schulebene, Kreis- und Stadtebene stärken, fördern wir nicht nur die demokratische Mitbestimmung, sondern auch ein Gefühl der Zugehörigkeit und Verantwortung unter den Schüler*innen.

Jetzt liegt es an der Landesschüler*innenkonferenz, diese notwendigen Veränderungen zu unterstützen und die Grundlage für eine starke, inklusive und demokratische Schüler*innenvertretung zu schaffen.

Gemeinsam können wir eine LSV etablieren, die als glaubwürdige und effektive Stimme für alle Schüler*innen auftritt. Lasst uns diesen wichtigen Schritt gemeinsam wagen, um die Zukunft der Schüler*innen in Rheinland-Pfalz aktiv zu gestalten und die Prinzipien der Demokratie in unseren Schulen zu fördern!

VA1: Antrag auf einen Pflicht Erste-Hilfe-Tag für die MSS (Oberstufe) (vertagt von der 83. LSK)

Antragsteller*in: Ahmad Muhtadi Waliullah (Leifheit-Campus Nassau Lahn)

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV soll sich für einen Pflicht Erste-Hilfe-Tag für die MSS (Oberstufe)
- 2 einsetzen. Die Schüler/Innen sollen Lernen was man im Notfall machen muss, um
- 3 Leben zu retten.

Thema Beschlusslage:
13) Gesundheit

Begründung

Eine Studie des Jahres 2021 vom ADAC sagte das nur 52 Prozent der über 18 Jährigen fähig ist im Notfall Erste Hilfe zu Leisten. Das ist wenn man nachdenkt ungefähr jeder Zweite, wenn in den Schulen den Schülern beigebracht wird wie man erste Hilfe leistet dann bereitet man Schüler nicht nur auf der Notfallsituation vor, sondern auch auf das echte Leben.

VA2: Hitzefrei ab 30 Grad Celsius Außentemperatur (vertagt von der 83. LSK)

Antragsteller*in: Ahmad Muhtadi Waliullah (Leifheit-Campus Nassau Lahn)

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV soll sich für Hitze Frei ab 30 Grad Celsius Außentemperatur einsetzen.

Thema Beschlusslage:

13) Gesundheit

Begründung

Zu viel Hitze belastet das Herz-Kreislauf System, unser Körper ist mehr daran beschäftigt sich abzukühlen, welches viel Energie nimmt und zu Müdigkeit führen kann. Dies kann die Konzentration oder das Lernen zum negativen Beeinflussen. Die Schule ist ein Ort des Wissens, es sollte sich auf den Lern Aspekt optimieren, jedoch wenn die Konzentration und das Lernen durch Äußerlichkeiten beeinflusst werden lernt man nicht mehr, sondern man sitzt im heißen Klassenzimmer und quält sich nur.

VA3: Schaffung von Rechtsklarheit in der Zusammenarbeit zwischen den KrSVen bzw. SSVen in Rheinland-Pfalz mit den zuständigen Schulträgern im Bezug auf die Nominierung der Delegierten zum Schulträgerausschuss gemäß § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes für RLP (vertagt von der 83. LSK)

Antragsteller*in: Aaron Künstler

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die Landesschüler*innenvertretung RLP soll sich dafür einsetzen, dass der § 90
- 2 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz i.V.m. der jeweils
- 3 gültigen Verwaltungsvorschrift für die Vertretung von Schüler*innen insoweit
- 4 konkretisiert wird, dass kein Spielraum mehr für Fremde Nominierungen für den
- 5 Schulträgerausschuss besteht.

Thema Beschlusslage:
Demokratisierung

Begründung

Die Kreis-SV ist der Zusammenschluss der SVen aller Schulen im Landkreis Neuwied. Jede Schule bzw. die SV in den Schulen wählt zu Beginn jedes Schuljahres neben der Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher zwei Delegierte speziell für die Kreis- oder Stadt-SV (vgl. hierzu Abschnitt 4 des Schulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, im nachfolgenden Schulgesetz genannt).

Alle Delegierten von allen Schulen bilden zusammen die Kreis-SV Neuwied. Dennoch sind auch Schüler*innen ohne Amt herzlich eingeladen zu kommen und sich zu engagieren. Als Kreis-SV sind wir das Sprachrohr der Schüler*innen aus allen Schulen des Landkreises. Wir vertreten somit die Interessen von ca. 20.000 Schüler*innen an 36 Schulen im Kreis Neuwied gegenüber Institutionen, Parteien und der sonstigen Öffentlichkeit und unterstützen die Arbeit der Vertretungen für Schüler*innen (SVen) vor Ort. Die Landkreise bilden zur Beratung den ihr nach dem Schulgesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss. Die Regelung zur Besetzung des Ausschusses bemessen sich nicht nur nach den Grundsätzen der Landkreisordnung, sondern auch nach den Maßgaben des Schulgesetzes.

In § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes wird konkretisiert, dass an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schüler*innenvertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Nach der Betrachtung und Teleologischen Auslegung des § 90 Abs. 2 SchulG ist klar erkennbar, dass die nach der Schulform vertretenden Schüler*innen, welche für diesen Ausschuss bestellt werden sollen von der Kreisschüler*innenvertretung als Kreisweites Schülervertretungsgremium vorgeschlagen müssen.

In der näheren Vergangenheit hat sich allerdings der Sachverhalt in einzelnen Kreisen in RLP ergeben, dass die Kreisverwaltung statt dem Besetzungsvorschlag der jeweiligen Kreis-SV zu folgen, lieber einen politischen Vorschlag unter Berücksichtigung der jeweiligen Parteiinterner erarbeitet haben. Außerdem hat der Schulträger auch den Fehler gemacht die jeweiligen Schüler*innenvertreter für den Schulträgerausschuss aus

den jeweiligen Einzelschulen abzufragen. Hierbei ist nicht nur das Problem, dass somit die Kreis- und Stadt SVen in ihren Rechten geschwächt werden, sondern auch damit ein Demokratiedefizit einhergeht, da die Vorschläge der Einzelschulen nicht durch die anderen Schulen des Kreises bzw. nicht einmal durch die anderen Schulen derselben Schulform legitimiert sind.

Auch wäre die Besetzung mit anderen, nicht von der Kreiskonferenz gewählten Ausschussmitgliedern nicht nur Gesetzeswidrig, sondern würde auch die Demokratische Legitimationskette unterbrechen, da unsere Wahlvorschläge von allen Schülervertreter*innen aller Schulen im Kreis Neuwied gewählt wurden und somit durch die einzelnen SV-Wahlen der Einzelschulen legitimiert sind. Dieses Vorgehen entspricht somit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verfassungsmäßig garantierten Demokratieprinzip. Hierzu kann nach gemeinsamer Auslegung mit dem Schulgesetz nur die jeweilige Kreis/Stadt-SV als Demokratische Vertretung für Schüler*innen im Landkreis Neuwied für ein Vorschlagsrecht in Betracht kommen.

Auch nach der Systematischen Gesetzesauslegung des Schulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz ist die Kreis-SV allein die für das Vorschlagen der Schülervertreter für den Schulträgerausschuss verantwortlich. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung vertreten „Die Vorstände der Kreisund Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.“

Hierdurch wird klar, dass die jeweiligen Kreis-/ und Stadt SVen das Organ der Schüler*innen der Einzelschulen auf Kreisebene ist. Des Weiteren ist nur durch die jeweilige Kreis-/Stadt SV eine Legitimation der Personellen Vertretung im Schulträgerausschuss gegeben, da die Einzelnominierungen seitens der Schulen keine Legitimation der anderen Kreisschulen, insbesondere nicht der anderen Schulen derselben Schulformen finden.

Weitere Ausführungen zur aktuellen Sachlage bei den Einzelkreisen erfolgen mündlich.

S1: Arbeitsprogramm in der Satzung verankern

Antragsteller*in: Yvonne Bares

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Ergänze bei III Der Landesvorstand nach Punkt 28:
- 2 „28a. Der LaVo erstellt für den darauffolgenden LaVo ein Arbeitsprogramm,
- 3 welches als Antrag an die erste LSK im Schuljahr gestellt wird.“

Begründung

Das Arbeitsprogramm dient als wichtige Arbeitsgrundlage für den gesamten Landesvorstand, in dem alle Aufgaben für das Amtsjahr zusammengefasst werden und sollte deswegen in der Satzung verankert werden.

A1: Das Verbot von Informationsbesuchen der Bundeswehr an Schulen nicht weiterhin fördern

Antragsteller*in: Steven Kukla

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Entfernung von Punkt 20a der LSV-Beschlusslage:
- 2 „Die LSV darf in Werbemitteln erscheinen, in denen die Bundeswehr erscheint.“
- 3 Entfernung von 20b:
- 4 „Die Landeschüler*innenvertretung RLP fordert das Verbot von
- 5 Informationsbesuchen der Bundeswehr an Schulen. Darunter fällt auch jedwede
- 6 Werbung: von Aufklebern über Plakate bis hin zu Informationsbroschüren. Außerdem
- 7 muss die Kooperationsvereinbarung umgehend aufgehoben werden. Der Landesvorstand
- 8 setzt sich dafür ein, dass sich der Landtag RLP mit dem Thema auseinandersetzt
- 9 und spricht die Landtagsfraktionen auf diesen Missstand an. Das landesweite
- 10 Bündnis „Bundeswehr raus aus der Schule“ RLP soll von der LSV unterstützt
- 11 werden. Über die Unterstützung der regionalen Bündnisse entscheiden die
- 12 Vorstände der jeweiligen Kreis- und StadtSVen vor Ort.“
- 13 Hinzufügen in Thema 20:
- 14 „Die Landeschüler*innenvertretung RLP fordert, dass das Thema Bundeswehr im
- 15 Klassenzimmer kritisch und ausgewogen behandelt wird. Es soll pädagogische
- 16 Begleitung und Raum für Diskussion geben anstatt einer einseitigen Darstellung.
- 17 Auch friedenspolitische Perspektiven sollen einbezogen werden, damit
- 18 Schüler*innen sich eine eigene Meinung bilden können.“

Thema Beschlusslage:

20) Bundeswehr/Werbung; Überwachung der Schüler*innen

Begründung

Auf der 50. LSK wurde damit argumentiert, dass Beruf als Soldat in der Bundeswehr Lebensgefahr mit sich bringt. Die Gefahr das Leben zu verlieren (durch ein erhöhtes Risiko) bringen auch andere Berufe wie beispielsweise der als Polizist*in, Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau oder sogar Berufe im Zivildienst mit. Wer sich gezielt für einen Beruf in der Bundeswehr entscheidet ist sich über die Risiken in dem Beruf im Klaren.

Ein generelles Verbot von Bundeswehr-Besuchen an Schulen greift zu kurz. Es verhindert, dass junge Menschen sich selbst eine Meinung bilden und sich kritisch mit verschiedenen Berufen beschäftigen können.

Statt einem Verbot sollte es darum gehen, solche Besuche pädagogisch zu begleiten – zum Beispiel durch Diskussionen im Unterricht oder durch das Einladen weiterer Organisationen mit anderen Standpunkten. So lernen Schüler*innen, sich mit komplexen Themen wie Sicherheit, Frieden und Verantwortung differenziert auseinanderzusetzen und eigene Entscheidungen zu treffen.

A2: Wiedereinführung von Pfingst-/Winterferien

Antragsteller*in: Christopher Kropp

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV soll sich dafür einsetzen, dass die Pfingst- und Winterferien in
- 2 Rheinland-Pfalz wieder eingeführt werden.

Thema Beschlusslage:

„Weitere Beschlüsse“

Begründung

Die Zeit von Januar bis Ostern und Ostern bis zu den Sommerferien ist für viele Schüler*innen sehr anspruchsvoll und bietet keine Möglichkeit der Entspannung, wodurch der Lerneffekt sinkt und die mentale Belastung der Schüler sehr hoch ist. Den Schüler*innen entsteht dadurch ein Nachteil in der Schule, der die mentale Gesundheit und das physische Wohlbefinden der Schüler negativ beeinflussen kann. Zudem wird den Schülern mit der Abschaffung dieser Ferien teilweise die Chance genommen, ihre Wintersporthobbys auszuüben oder in der Pfingstzeit die meist schon sommerlichen Verhältnisse draußen mit Freunden zu nutzen.

A3: Busverbindungen für alle Schüler*innen!

Antragsteller*in: Yvonne Bares

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP fordert, dass zumutbare Busverbindungen für alle Schüler*innen im
- 2 Einzugsgebiet der jeweiligen Schule sichergestellt sind. Es soll zu allen
- 3 typischen Beginn- und Endzeiten des Unterrichts eine Busverbindung mit
- 4 ausreichender Kapazität geben.
- 5 Auch bei veränderten Unterrichtszeiten, wie z.B. bei der Zeugnisausgabe muss es
- 6 allen Schüler*innen, in einer zumutbaren Zeit, möglich sein, mit dem ÖPNV ihr
- 7 Zuhause zu erreichen.
- 8 Beschwerden von Schüler*innen müssen ernstgenommen werden und es soll nach einer
- 9 effektiven Lösungsmöglichkeit gesucht werden.

Thema Beschlusslage:

„Kostenlose Bildung/ÖPNV“

Begründung

Eine schöne Schule bringt uns leider auch wenig, wenn nicht alle Schüler*innen auch zur Schule kommen können. Leider ist es Realität, dass einige Schüler*innen Unterricht später am Tag verpassen müssen, da sie sonst nicht nach Hause kommen. Wenn Schülerinnen aufgrund fehlender oder unzureichender Busverbindungen den Unterricht nicht pünktlich erreichen oder lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, wird ihr Recht auf Bildung erheblich eingeschränkt. Besonders in ländlichen Regionen stellt die Anbindung an den ÖPNV eine große Herausforderung dar.

Zudem entstehen durch unregelmäßige Unterrichtszeiten, beispielsweise bei der Zeugnisausgabe oder Projekttagen, zusätzliche Probleme, die durch flexible Busverbindungen gelöst werden müssen.

Ein funktionierendes und verlässliches Busangebot fördert die Chancengleichheit und trägt wesentlich zur Entlastung von Familien bei. Beschwerden von Schülerinnen zeigen den bestehenden Handlungsbedarf und dürfen nicht ignoriert werden. Eine nachhaltige Verbesserung des ÖPNV-Angebots ist daher zwingend notwendig.

A4: Fleischkonsum auf Tagungen

Antragsteller*in: Yvonne Bares

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Ändere den Antrag „Fleischkonsum auf Tagungen weiterhin fördern?“ wie folgt:
- 2 Die LSV fördert den Fleischkonsum auf eintägigen internen Tagungen, wie etwa
- 3 LaVoSis oder LaRaSis, nicht. Ausgenommen davon sind mehrtägige interne Tagungen
- 4 (streiche: "lediglich die LSKen"). Zukünftig wird ausschließlich vegetarisches
- 5 und veganes Essen finanziert.
- 6 Dabei soll speziell auf Fleischersatzprodukte als Alternative verzichtet werden,
- 7 wenn diese teurer sind als das Fleischprodukt.

Thema Beschlusslage:

Thema 5. „Verpflegungskostenerstattung für Gremienmitglieder“ der Finanzordnung

Begründung

Der Grundgedanke des ursprünglichen Antrags ist sehr unterstützenswert, jedoch lässt das vegetarische Angebot in Jugendherbergen – wo die meisten mehrtägigen internen Tagungen stattfinden – sehr zu wünschen übrig und führt in der Realität eher dazu, dass von Außerhalb mehr Fleisch konsumiert wird (bspw. von McDonalds). Zudem zeigt die Erfahrung, dass weniger gegessen wird wenn die Teilnehmenden mit dem Essen unzufrieden sind, was zu mehr Verschwendung führt. Alle Gremienmitglieder können natürlich weiterhin freiwillig auf Fleisch/tierische Produkte verzichten, da der Antrag niemanden dazu zwingt Fleisch zu konsumieren. Ein bewusstes Konsumverhalten statt ein Verbot ist wünschenswert.

A5: Sexuelle Übergriffe von Lehrer*innen härter bestrafen, aufgreifen und verfolgen

Antragsteller*in: Leonie Schulzendorf

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz soll sich dafür einsetzen,
- 2 dass sexuelle Übergriffe, welche in der Schule stattfinden und von Lehrer*innen
- 3 ausgeübt worden sind verfolgt werden und härter bestraft werden. Jede Beschwerde
- 4 soll aufrichtig aufgenommen und geprüft werden. Opferschutz muss die höchste
- 5 Priorität sein.

Thema Beschlusslage:

Weitere Beschlüsse/Sexuelle Aufklärung

Begründung

Sexuelle Gewalt ist für viele Kinder und Jugendliche Alltag. Fast jede Lehrerin und jeder Lehrer hat eine Schülerin oder einen Schüler pro Klasse, welcher bereits sexueller Gewalt ausgesetzt worden ist.

Die Bedeutung von Schule als Ort für Kinder- und Jugendschutz kann daher nicht hoch genug bewertet werden. Die Schule ist der einzige Ort außerhalb der Familie, wo alle Kinder und Jugendlichen dieses Landes täglich gesehen und erreicht werden können.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz müssen alle Schulen in ganz Deutschland bis 2026 ein Schutzkonzept inkl. Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt entwickelt haben. Unter Punkt A9 des Leitfadens findet man folgendes:

„A9 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb der Schule

[...] Beschwerden von Schülerinnen und Schülern bringen zum Ausdruck, dass sie unzufrieden mit einer Situation sind. Jede Beschwerde ist ernst zu nehmen. Das Gilt auch für anonyme Beschwerden. [...]“

Im Optimalfall sollte die Ansprechperson eines Schülers, einer Schülerin sofort handeln, ohne die Identität des Schülers preiszugeben. Beschwerzt sich die Schülerin oder ein Schüler aber über das Lehrpersonal, welches sie sexuell belästigt hat wird eine Beschwerde meist zurückgewiesen oder gar ignoriert.

Lehrkräfte, welche nicht bestraft oder gar erst verfolgt werden, weil der Fall verschwiegen bleibt bildet unsere bittere Realität im Alltag. Daher werden dringendst Präventivmaßnahmen und Schutzkonzepte an Schulen benötigt, welche es Schülerinnen und Schülern ermöglicht sich über das Lehrpersonal zu beschweren, ohne dass es Folgen für ihre schulische Karriere hat.

Die Klärung potentieller Unklarheiten erfolgt mündlich.

A6: WLAN Zugang an Schulen

Antragsteller*in: Rose Sözer

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP fordert freien und stabilen WLAN-Zugang für alle
- 2 Schüler:innen an jeder Schule in Rheinland-Pfalz.

Thema Beschlusslage:

Medien/Digitalisierung

Begründung

Digitales Arbeiten gehört längst zum schulischen Alltag und ist ein zentraler Bestandteil unserer Bildung geworden. Doch an vielen Schulen fehlt es noch an einer grundlegenden Voraussetzung. Ein zuverlässiges WLAN ist essenziell, damit alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte digitale Lernangebote effektiv nutzen können. Ohne einen offenen Zugang zum Internet bleiben digitale Lernchancen ungenutzt und die Entwicklung wichtiger Zukunftskompetenzen wird behindert.

A7: Wiedereinführung der Wehrpflicht

Antragsteller*in: Rose Sözer

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die Landesschüler:innenvertretung Rheinland-Pfalz spricht sich klar gegen eine
- 2 Wiedereinführung der Wehrpflicht oder eine allgemeine Dienstpflicht aus. Sie
- 3 fordert die politisch Verantwortlichen auf, keine Schritte zur Reaktivierung der
- 4 Wehrpflicht einzuleiten und sich stattdessen für freiwillige, demokratische
- 5 Formen des Engagements starkzumachen.

Thema Beschlusslage:

20) Bundeswehr/Werbung; Überwachung der Schüler*innen

Begründung

Die Wehrpflicht wurde 2011 aus guten Gründen ausgesetzt: Sie ist ein massiver Eingriff in die persönliche Freiheit junger Menschen und widerspricht dem Grundrecht auf freie Berufswahl und Selbstbestimmung.

In einer modernen, demokratischen Gesellschaft muss Engagement freiwillig bleiben und darf nicht durch staatlichen Zwang erzwungen werden.

Statt Jugendliche zu militärischen oder zivilen Diensten zu verpflichten, sollten wir freiwillige Angebote wie FSJ, FÖJ oder den Bundesfreiwilligendienst ausbauen und attraktiver machen. Diese fördern gesellschaftliches Engagement auf eine Weise, die junge Menschen nicht entrechtet oder zu bestimmten Wegen zwingt.

Gerade in einer Zeit, in der psychische Belastungen unter jungen Menschen zunehmen, wäre die Einführung einer Pflichtzeit nach der Schule ein zusätzlicher Druckfaktor und könnte Bildungsbiografien massiv beeinträchtigen.

(Freiheit, Selbstbestimmung und Freiwilligkeit müssen die Leitprinzipien bleiben – auch und gerade für die Jugend.)

A8: Überlastungsanzeigen

Antragsteller*in: Laurin Görgen

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP soll sich dafür einsetzen, dass sich das Ministerium für Bildung ein
- 2 Konzept überlegt und dieses schnellstmöglichst zur Geltung bringen lässt, um
- 3 Überlastungsanzeigen von Schulen zu minimieren und um diesen Schulen auch bei
- 4 den Problemen helfen zu können.

Thema Beschlusslage:
Lehrer*innen

Begründung

Da in diesem Jahr (2024/25) alleine zwei RS+ eine Überlastungsanzeige gestellt haben, die Dunkelzahl ist noch höher, und aus einem Fall, den das Basisref hatte sich herausgestellt hat, dass die Mittel, die das Ministerium hierbei anwendet, so gut wie nur Verlierer hervorbringt. Darum soll sich das BM wirklich darum kümmern, dass ein Konzept oder eine Strategie dazu umgesetzt wird.

A9: Einlesezeit vor Arbeiten

Antragsteller*in: Laurin Görgen

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP soll sich dafür einsetzen, dass es vor jeder schriftlichen oder
- 2 mündlichen Arbeit, welche zwei Zeitstunden oder länger dauert, eine Lesezeit von
- 3 15 Minuten gibt, welche direkt vor der Prüfungszeit stattfindet, um jegliche
- 4 Verständnisfragen zu klären.

Thema Beschlusslage:
Benotung

Begründung

Momentan entscheidet das Ministerium, ob es eine Lesezeit für eine Abschlussarbeit oder für große mündliche Prüfungen gibt. Das soll geändert werden, denn egal ob in Sprachen oder in MINT-Fächern - in großen Prüfungen hat man schon genug Stress, und da sind diese 15 min Zeit zum Einlesen (wo man nicht schreiben / keine Aufgaben bearbeiten und/oder keinen Stift in der Hand halten darf) hilfreich, um Fragen zur Aufgabenstellung klären, welche ansonsten in der Prüfungszeit genommen werden muss.

A10: Nicht jeder kann sich Nachhilfe leisten – faire Bildung braucht gleiche Chancen.

Antragsteller*in: Navid Amani

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Forderung: Schüler:innen mit Lernrückständen oder Förderbedarf sollen
- 2 kostenlosen Zugang zu qualifizierter Nachhilfe erhalten.

Thema Beschlusslage:

„Kostenlose Bildung/ÖPNV“

Begründung

Nicht alle Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Voraussetzungen, um schulische Anforderungen ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen. Gleichzeitig kann sich nicht jede Familie private Nachhilfe leisten. Um faire Bildungschancen für alle zu gewährleisten, muss schulische Förderung unabhängig vom Einkommen der Eltern zugänglich sein.

A11: Bildungsgerechtigkeit schaffen

Antragsteller*in: Navid Amani

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Es wird gefordert, in Rheinland-Pfalz ein kostenloses, gesundes und nachhaltiges
- 2 Mittagessen für alle Schüler:innen einzuführen, sowie die Lernmittelfreiheit zu
- 3 erweitern, indem Schulbücher, Tablets, Arbeitshefte, Taschenrechner und
- 4 Schreibmaterialien kostenfrei bereitgestellt werden.
- 5 Dabei sollen Förderungsmethoden, wie zum Beispiel durch Fördervereine, für
- 6 Schulen bereitgestellt werden, um die Kosten zu stemmen.

Thema Beschlusslage:

„Kostenlose Bildung/ÖPNV“

Begründung

Diese Forderung dient dem Ziel, gleiche Voraussetzungen für alle Schüler*innen zu schaffen, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern. Schule muss ein Ort sein, an dem Bildungsgerechtigkeit herrscht und an dem niemand aufgrund finanzieller Hürden benachteiligt wird.

Kosten für Essen, Lernmittel und Arbeitsmaterialien dürfen nicht darüber entscheiden, wer am schulischen Leben in vollem Umfang teilhaben kann. Gleiche Bildungschancen sind ein grundlegendes Recht und dürfen nicht von der finanziellen Situation der Familie abhängen. Durch die kostenlose Bereitstellung von Verpflegung und Arbeitsmaterialien wird ein wichtiger Beitrag zu Chancengleichheit in unserem Bildungssystem geleistet.

A12: Handyverbote abschaffen und Medienkompetenzen fördern

Antragsteller*in: Navid Amani

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP fordert, pauschale Handyverbote an Schulen abzuschaffen und
- 2 stattdessen Konzepte für einen reflektierten, medienpädagogisch begleiteten
- 3 Umgang mit digitalen Geräten zu entwickeln.

Thema Beschlusslage:

Schule von Morgen; Medien/Digitalisierung

Begründung

Mobile Endgeräte sind ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Alltags geworden. Anstatt mobile Endgeräte generell zu verbieten, sollte die Schule gezielt medienpädagogische Kompetenzen fördern, da nur durch einen reflektierten und verantwortungsbewussten Einsatz digitaler Medien, Medienkompetenz nachhaltig aufgebaut werden kann.

Ein pauschales Handyverbot verkennt die Chancen digitaler Werkzeuge für Bildung und verhindert wichtige Lernprozesse, die für das spätere Leben essenziell sind.

A13: Integration von Aufklärung über psychische Gesundheit

Antragsteller*in: Navid Amani

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP fordert die Integration psychischer Gesundheit als festen
- 2 Bestandteil in den Lehrplan (z. B. Vertretungsstunden oder Aufklärung an
- 3 Projekttagen).

Thema Beschlusslage:
Unterricht

Begründung

Aufklärung über psychische Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen offenen und respektvollen Umgang miteinander. Es trägt dazu bei, Vorurteile und Stigmatisierungen abzubauen, fördert das Verständnis für sich selbst und andere und stärkt die sozialen Kompetenzen der Schüler*innen.

Durch die Integration von Themen der mentalen Gesundheit in den Lehrplan werden wichtige Grundlagen für Resilienz und Selbstfürsorge vermittelt, Themen die vor allem für Schüler*innen wichtig sind frühzeitig zu entwickeln.

Gleichzeitig wird das gesamte Schulklima nachhaltig positiv beeinflusst, da eine systematische Aufklärung und Sensibilisierung nicht nur die individuelle psychische Gesundheit schützt, sondern auch präventiv gegen psychische Belastungen und Krisen wirkt.

A14: Mehr Rückzugsorte & Pausenräume in Schulen

Antragsteller*in: Navid Amani

Status: Eingereicht (ungeprüft)

Antragstext

- 1 Die LSV RLP fordert die verpflichtende Einrichtung von Rückzugs- und
- 2 Entspannungsräumen an Schulen – ausgestattet mit ruhigen Sitzmöglichkeiten,
- 3 Pflanzen, ggf. Musik etc.

Thema Beschlusslage:

Gesundheit / Ernährung

Begründung

Schüler*innen verbringen einen Großteil ihres Tages in der Schule. Der schulische Alltag ist häufig von Lärm, Stress und einer Vielzahl an Reizen geprägt, die die Konzentrationsfähigkeit und das Wohlbefinden der Lernenden stark beeinträchtigen. Besonders in herausfordernden Situationen fehlt es oft an geeigneten Möglichkeiten, sich zurückzuziehen, zur Ruhe zu kommen und neue Energie zu schöpfen.

Rückzugsräume bieten eine wichtige Unterstützung für die mentale Gesundheit und fördern die Konzentration der Schüler*innen. Sie ermöglichen es den Schüler*innen, Stress abzubauen, sich besser zu regulieren und anschließend gestärkt am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen.

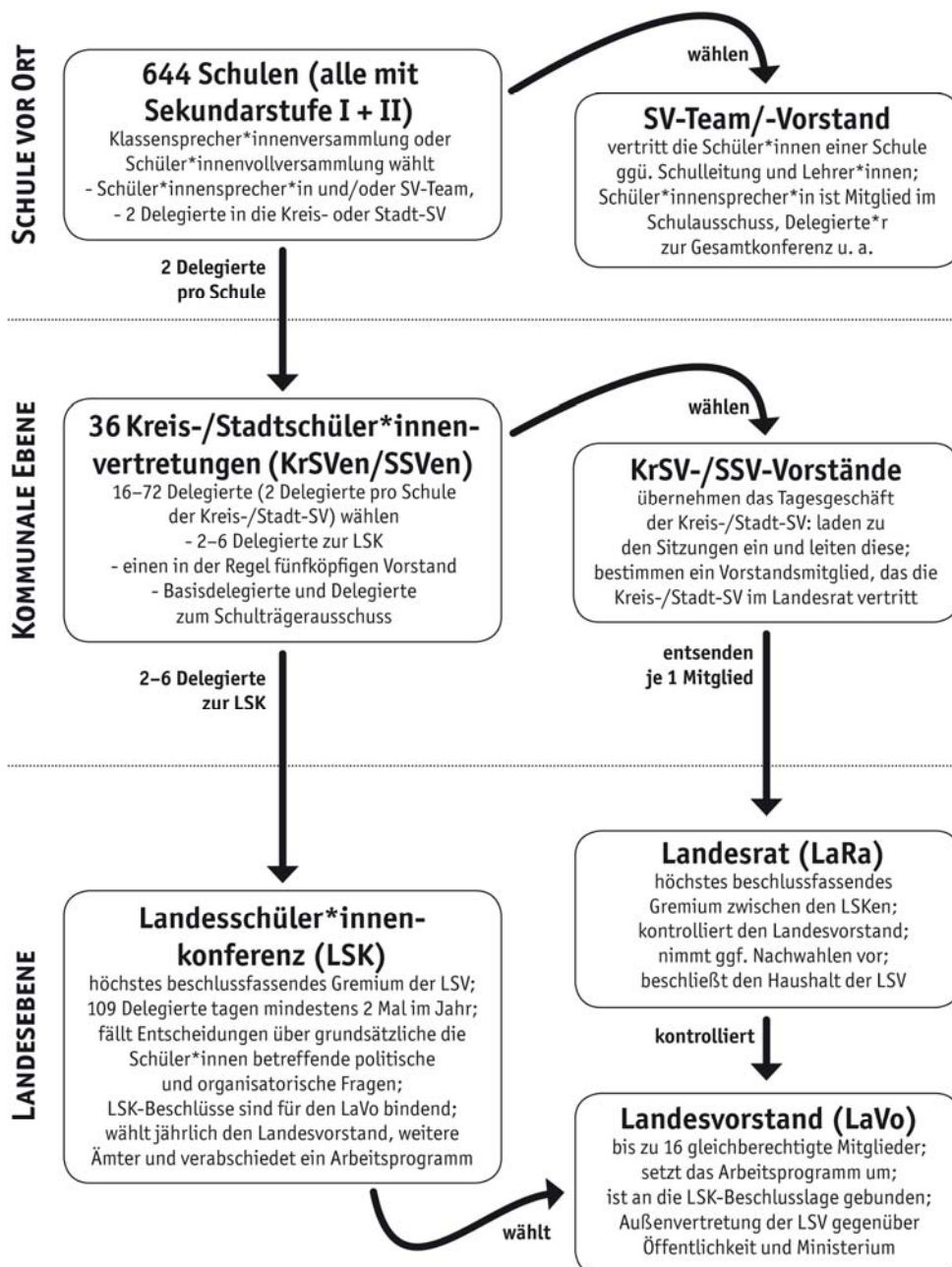
Um die schulische Umgebung lernförderlicher und gesünder zu gestalten, ist die verpflichtende Einrichtung ruhiger Räume daher dringend notwendig.

4. Regelwerk: Satzung, Genderstatut, Geschäftsordnung, Finanzordnung

Inhalt

- Landesweite SV-Struktur	Seite 1
- Satzung der LSV	Seite 2
- Anhang zur Satzung: Delegiertenschlüssel	Seite 9
- Genderstatut	Seite 10
- Geschäftsordnung der LSK	Seite 11
- Finanzordnung	Seite 17

Landesweite SV-Struktur in Rheinland-Pfalz ab Schuljahr 2024/25



Satzung der LSV RLP

1. Die Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) ist die alleinige Vertretung der Interessen aller Schüler*innen aus Sekundarstufe I und II in Rheinland-Pfalz.
2. Die Landesschüler*innenkonferenz (LSK) und der Landesvorstand (LaVo) haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schularten zu sorgen. Die Landesschüler*innenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.
3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der Schüler*innenvertretungen (SVen) sowie der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen (KrSVen/SSVen) in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.
4. Die LSV wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

I. Die Organe der Landesschüler*innenvertretung

5. Die LSV besteht aus folgenden Organen:
- a) der Landesschüler*innenkonferenz (LSK)
 - b) dem Landesvorstand (LaVo)
 - c) den Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen (KrSV/SSV)
 - d) dem Landesrat (LaRa)

II. Die Landesschüler*innenkonferenz (LSK)

6. Die Landesschüler*innenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- c) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts.

7. Die LSK besteht aus jeweils einer*m Delegierten pro angefangenen 4.500 Schüler*innen pro Stadt- oder Kreisschüler*innenvertretung, jedoch mindestens 2 Delegierten pro KrSV/SSV. Pro KrSV/SSV sollen maximal 2 Delegierte pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere Kandidat*innen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden. Delegierte*r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler*in an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die*der sie*ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.

8. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

9. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen oder der LaRa mit mindestens der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder dies verlangt.

10. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken.

11. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium und drei Stellvertreter*innen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Konferenz. Es schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

12. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das mindestens

- a) Ort und Zeit der Konferenz,
- b) die Namen von Kandidat*innen,
- c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden.

13. Anträge können von allen Schüler*innen in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des*r Antragstellers*in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands können keine Initiativanträge sein.

14. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

15. Anträge, die darauf abzielen, das Grundsatzprogramm der LSV zu erweitern, zu verändern oder zu kürzen, gelten als Anträge an das Grundsatzprogramm. Diese müssen fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Eine Stellung als Initiativantrag ist somit ausgeschlossen. Jeder Antrag dieser Art kann lediglich einen Grundsatz betreffen. Vor der Beratung dieser Anträge muss sich das Präsidium durch ein Stimmungsbild versichern, dass sich mindestens 2/3 der Anwesenden in der Lage fühlen, Entscheidungen über Grundsätze zu fällen. Sollte sich die LSK nicht in der Lage fühlen über den Antrag abzustimmen, kann die Abstimmung einmal innerhalb der LSK vertagt werden. Sehen sich die Anwesenden noch immer nicht in der Lage über den Antrag zu entscheiden, wird die Abstimmung auf die nächste LSK vertagt. Ein Antrag an das Grundsatzprogramm gilt nur dann als angenommen, wenn auf einer

beschlussfähigen LSK eine 2/3-Mehrheit erzielt werden konnte. Bevor dies nicht geschehen ist, gelten bereits beschlossene Grundsätze weiter und noch nicht beschlossene Grundsätze nicht.

16. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

17. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer*s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Landesvorstand ist nicht möglich.

18. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schüler*innen beschließen, wenn:

- a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
- b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
- c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
- d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schüler*innen betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.

Eine Urabstimmung wird von den Schüler*innenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

19. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

20. Die LSK kann zu Beginn jedes Schuljahres einen erweiterten Landesvorstand wählen. Der erweiterte Landesvorstand kann in Arbeitsbereichen des LaVos mitarbeiten. Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands sind nicht stimmberechtigt.

III. Der Landesvorstand

21. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der Landesschüler*innenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des Landesrats. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens acht und höchstens 16 gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Es sollen mindestens 3 Schularten im LaVo vertreten sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

22. Die ordentlichen Landesvorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte folgende Referate, sofern der Landesvorstand keine abweichenden Bestimmungen trifft:

- a) Gremienreferat (auch Innenreferat): ist Mitglied in allen Landesarbeitskreisen; sitzt dem Landesrat beratend bei; ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit der Gremien der LSV und der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen mit dem Landesvorstand; ist verantwortlich für die Koordination des Landesvorstands.
- b) Basisreferat: ist gesamtverantwortlich für die Betreuung der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen; sitzt dem Landesrat beratend bei; ist für die innere Informationspolitik verantwortlich; ist für die Beantwortung von Anfragen an den Landesvorstand zuständig; vertritt den Landesvorstand an der Schüler*innenbasis.
- c) Pressereferat: ist gesamtverantwortlich für die Informationspolitik nach außen; koordiniert die Erstellung von Presseinformationen der LSV; Kontaktperson für Presse, Zeitungen und Journalist*innen.
- d) Außenreferat: ist für die Kontakte zur Partnern, Institutionen, Bündnissen und Projekten zuständig; nimmt Termine nach außen wahr; gesamtverantwortlich für die personelle

Wahrnehmung von Terminen, Besprechungen und Anlässen durch Vertreter*innen der LSV und deren Koordination.

e) Bundesreferat: nimmt die Vertretung der LSV auf Bundesebene und gegenüber anderen LSVen wahr.

23. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*in in Rheinland-Pfalz ist. Die Amtszeit endet zudem mit Beendigung der Schulzeit. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem Schulaufsichtsbezirk angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

24. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:

- a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
- b) der*die Landesgeschäftsführer*in(nen) und sofern vorhanden der*die FSJler*in,
- c) die gewählten Landesratssprecher*innen,
- d) die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.

24a. Arbeitstreffen des LaVos können jederzeit einberufen werden. Diese Arbeitstreffen unterscheiden sich von regulären Sitzungen dadurch, dass keine förmliche Ladungsfrist von acht Tagen notwendig ist. Zu diesen Arbeitstreffen sind die in § 24 dieser Satzung genannten Personen (a-d) ebenfalls zu laden.

Arbeitstreffen können auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVos einberufen werden.

Arbeitstreffen sind rein beratender Natur und können keine bindenden Beschlüsse fassen. Beschlüsse können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des LaVos gefasst werden. Ein Protokoll des Arbeitstreffens ist dennoch anzufertigen, um Empfehlungen und Diskussionspunkte für zukünftige Sitzungen festzuhalten.

25. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

25a. Beschlüsse des LaVos können in dringenden Fällen per Umlaufbeschluss gefasst werden. Dieser kann per E-Mail oder in Ausnahmefällen per WhatsApp durchgeführt werden, sofern alle stimmberechtigten LaVo-Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen.

Ein Umlaufbeschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abstimmen.

Die Frist für die Abstimmung bei einem Umlaufbeschluss beträgt mindestens 48 Stunden und maximal 5 Tage.

Sollte ein schnelleres Handeln erforderlich sein, ist eine Abstimmung unabhängig von der Zeitfrist gültig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Personen teilgenommen haben.

Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss im Protokoll der nächsten ordentlichen LaVo-Sitzung dokumentiert werden.

26. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.

27. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, das heißt auf die Anwesenheit der gewählten Landesvorstandsmitglieder, Landesratssprecher*innen, Freien Mitarbeitenden und die GF beschränkt werden. Sofern der Landesvorstand es für nötig hält, gewisse Punkte, die internen persönlichen Konflikten im Landesvorstand zugrunde liegen, nur intern zu besprechen, können die Freien Mitarbeitenden und/oder Landesratssprecher*innen und/oder die GF ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit absoluter Mehrheit nötig. Über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. Alle anwesenden Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz sowie die in III. 24. dieser Satzung genannten Personen haben Rederecht. Weiteren Anwesenden kann das Rederecht auf Antrag erteilt werden.

28. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen verschickt.

29. Der LaVo wirkt bei der Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals sowie dem*der FSJler*in der LSV durch das fachlich zuständige Ministerium mit.

30. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK oder der LaRa Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LaRa einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.

31. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich oder schriftlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

32. Der LaVo kann Freie Mitarbeitende wählen, die den LaVo in seiner Arbeit unterstützen können. Freie Mitarbeitende müssen zum Zeitpunkt der Wahl keine Schüler*innen mehr sein. Freie Mitarbeitende müssen ehemalige Funktionär*innen in der LSV sein. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Aufgaben der Freien Mitarbeitenden sind flexibel und nicht verpflichtend, dennoch ist Unterstützung bei Problemfällen gefragt und erwünscht.

IV. Die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen

33. Die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen sind Zusammenschlüsse von Schüler*innenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte.

34. Jede Schule entsendet 2 Delegierte zur jeweiligen KrSV/SSV.

35. Die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

36. Die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen wählen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt die Kreis- oder Stadtschüler*innenvertretung im Landesrat.

37. Zudem sollen gewählt werden:

- a) mindestens drei Basisbeauftragte, die für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig sind bzw. diese aufbauen,
- b) zwei Delegierte, die sich um regelmäßigen Austausch mit Stadtrat und Kreisverwaltung bzw. dem Schulträger bemühen.
- c) für jedes Amt mindestens dieselbe Anzahl an Stellvertreter*innen.

38. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden.

V. Der Landesrat

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LSKen.

40. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des LaVos können nicht dem LaRa angehören.

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken.

42. Die dazu delegierten Mitglieder des Landesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Landesratssitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den Landesvorstand.

43. Der Landesrat (LaRa) wählt aus seiner Mitte eine*n LaRa-Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LaRas verantwortlich sind. Die LaRa-Sprecher*innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LaRa-Sprecher*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger*innen oder durch Ende der Schulzeit.

44. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:

- a) die Beratung und Unterstützung des LaVos;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
- c) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos;
- d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

VI. Schlussbestimmungen

45. Diese Satzung tritt in Kraft:

- a) nach der Annahme durch die 43. LSK am 17.12.2007 im Mainzer Landtag,
- b) nach Änderung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes im Sinne der Strukturreform in dieser Satzung,
- c) nach Genehmigung dieser Satzung durch das fachlich zuständige Ministerium.
- d) ab dem Schuljahr 2013/14.

46. Außerdem ist für das Inkrafttreten der Satzung die Gründung mindestens der Hälfte der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen anhand eines protokollarischen Nachweises über deren ordnungsgemäße Konstituierung durch den amtierenden Landesvorstand festzustellen.

47. Diese Satzung kann durch eine LSK mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden, sofern die Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten auf der LSK bei der Abstimmung zu diesem Punkt festgestellt werden kann. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

Geändert auf der 52. LSK vom 27.-29. Mai 2011 am Sophie-Hedwig-Gymnasium Diez

Geändert auf der 57. LSK am 02.02.2013 in Ingelheim

Geändert auf der 60. LSK vom 29.11.-01.12.2013 in Bad Kreuznach

Geändert auf der 68. LSK am 09.07.2016 in Osthofen

Geändert auf der 77. LSK vom 19.-21.11.2021 in Mainz

Geändert auf der 79. LSK vom 25.-27.11.2022 in Pirmasens

Geändert auf der 80. LSK vom 28.-30.04.2023 in Speyer

Geändert auf der 82. LSK vom 26.-28.04.2024 in Mainz

Geändert auf der 83. LSK vom 22.-24.11.2024 in Trier

Delegiertenschlüssel für die Landesschüler*innenkonferenz

Schuljahr 2024/25

		Schulen pro Kreis*	Schülis**	Schüli / 4500	Delis	
Kr. fr. Städte	Frankenthal	10	6.893	1,53	2	
	Kaiserslautern	17	14.809	3,29	4	
	Koblenz	20	18.766	4,17	5	
	Landau	17	9.079	2,02	3	+1
	Ludwigshafen	28	23.528	5,23	6	
	Mainz	31	25.937	5,76	6	
	Neustadt/Weinstr.	8	6.008	1,34	2	
	Pirmasens	8	4.812	1,07	2	
	Speyer	15	8.718	1,94	2	
	Trier	25	16.193	3,60	4	
	Worms	12	9.303	2,07	3	
	Zweibrücken	8	4.200	0,93	2	
Landkreise	Ahrweiler	17	9.886	2,20	3	
	Altenkirchen	17	10.869	2,42	3	
	Alzey-Worms	19	10.075	2,24	3	
	Bad Dürkheim	16	8.048	1,79	2	
	Bad Kreuznach	29	16.228	3,61	4	
	Bernkastel-Wittlich	22	10.161	2,26	3	
	Birkenfeld	14	6.613	1,47	2	
	Cochem-Zell	11	4.227	0,94	2	
	Donnersbergkreis	13	6.994	1,55	2	
	Eifelkreis Bitburg-Prüm	22	9.362	2,08	3	
	Germersheim	13	9.430	2,10	3	
	Kaiserslautern	15	7.595	1,69	2	
	Kusel	9	4.123	0,92	2	
	Mainz-Bingen	25	17.561	3,90	4	
	Mayen-Koblenz	29	16.757	3,72	4	
	Neuwied	36	19.370	4,30	5	
	Rhein-Hunsrück-Kreis	18	9.621	2,14	3	
	Rhein-Lahn-Kreis	20	10.337	2,30	3	
	Rhein-Pfalz-Kreis	11	6.312	1,40	2	
	Südliche Weinstraße	13	7.933	1,76	2	
	Südwestpfalz	9	4.889	1,09	2	
	Trier-Saarburg	23	9.985	2,22	3	
	Vulkaneifel (Daun)	13	5.331	1,18	2	
	Westerwaldkreis	31	16.954	3,77	4	
	Summe:	644	386.907		109	

Kreise / Kreisfreie Städte mit...

* Datengrundlage: Schuljahr 2024/25

** Datengrundlage: Schuljahr 2023/24

2 Del.	15
3 Del.	11
4 Del.	6
5 Del.	2
6 Del.	2
Summe	36

Genderstatut

Vorwort

Ziel und Aufgabe des Genderstatuts ist es, gesellschaftliche Defizite und Benachteiligungen aufgrund der geschlechtlichen Identität und des psychologischen Geschlechts durch strukturelle Maßnahmen einzudämmen. Unter Gender werden die Gruppierungen Weiblich, Männlich und Queer verstanden.

§ 1 Die Gremien

1. Die Genderpolitik und die Gleichberechtigung der Gender stellen für die Gremien der LSV RLP einen kontinuierlichen Arbeitsbereich da.

§ 2 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der LSV RLP setzt sich zusammen wie folgt:
 - i. Jedes Gender, dem sich ein*e Kandidat*in zuordnen kann, muss mit mindestens einer Person im LaVo vertreten sein.
 - ii. Für den Fall, dass die*der einzige Vertreter*in eines Gender mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, so muss dessen*deren Gender nicht im LaVo vertreten sein.
 - iii. Die restlichen Plätze werden nicht quotiert.

§ 3 Der Landesrat

1. Das Landesratssprecher*innenteam soll mit Vertreter*innen verschiedener Gender besetzt werden.

§ 4 Die Genderplena

1. Die Genderplena (Queer-, Männer-, Frauenplenum) tagen auf Landesschüler*innenkonferenzen und Landesratssitzungen,
 - i. wenn diese sich über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden erstrecken,
 - ii. wenn mindestens drei Schüler*innen dies beantragen,
 - iii. zur Beschlussfassung über das Genderstatut.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Anwesenden, die sich dem jeweiligen Gender zuordnen können.
3. Stimmberechtigt sind alle zur jeweiligen Konferenz delegierten Schüler*innen.
4. Die Genderplena tagen, sofern nicht zu Beginn von den jeweiligen Genderplena anders beschlossen, nicht öffentlich.
5. Die jeweiligen Plena schreiben einen Bericht über die Rolle des jeweils vertretenen Gender.
6. Die Genderplena sind zu einem geeigneten Zeitpunkt in die Tagesordnung zu integrieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Das Genderstatut tritt erstmalig durch mehrheitliche Beschlussfassung der Landesschüler*innenkonferenz in Kraft.
2. Das Genderstatut geht der Satzung nach und der Wahl- und Geschäftsordnung vor.
3. Bei Änderungen und Anträgen, welche Gender betreffen, ist die Zustimmung des jeweiligen Plenums mit einfacher Mehrheit nötig.

*Beschlossen auf der 62. LSK am 23./24. Juli 2014 in Mainz
Geändert auf der 66. LSK vom 18.-20.12.2015 in Oberwesel
Geändert auf der 68. LSK am 09.07.2016 in Osthofen
Geändert auf der 69. LSK vom 16.-18.12.2016 in Wiesbaden
Geändert auf der 71. LSK vom 01.-03.12.2017 in Wiesbaden
Geändert auf der 78. LSK vom 06.-08.05.2021 in Trier*

Geschäftsordnung der LSK

1. Regularien

Das Gremienreferat, es sei denn dieses ist verhindert oder möchte es nicht, eröffnet die Landesschüler*innenkonferenz unter Einhaltung folgender Ordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 8 der LSV-Satzung
- b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden

Bei der ersten LSK im Schuljahr:

- c) Wahl des Präsidiums

2. Präsidium

Die LSK wählt aus der Mitte aller Schüler*innen, die sie vertritt, ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus der*dem Präsident*in, und zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen, das heißt einem*r Protokollant*in, einem*r technischen Assistent*in.

Zusätzlich wählt die LSK aus der Mitte aller Schüler*innen, die sie vertritt, drei Stellvertreter*innen für das Präsidium. Der*die technische Assistent*in ist für die Führung der Redner*innenlisten, Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, etc. zuständig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Die Wahl des*der Präsident*in erfolgt, sofern kein GO-Antrag dem entgegensteht, ohne Aussprache. Der*Die Präsident*in, oder im Verhinderungsfall der*diejenige seiner Stellvertreter*innen, der*die nicht das Amt des*der Protokollant*in ausübt, leitet die LSK nach Satzung und Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen über Satzung und Geschäftsordnung entscheidet der*die Präsident*in, in grundsätzlichen Fragen entscheidet das Präsidium.

3. Antragskommission

Die Antragskommission besteht aus drei Schüler*innen. Aufgabe der Antragskommission ist die Beratung der LSK innerhalb der Antragsberatung, die Strukturierung der Änderungsanträge zu einer Fragestellung oder einem Sachverhalt, die Beratung in formellen Angelegenheiten, die Beantwortung von Nachfragen zur Sache und zur Form im Rahmen der ersten Lesung, die Planung des Ablaufs der 2. Lesung, die Empfehlungen über den Abstimmungsmodus, die Entgegennahme von Änderungsanträgen zu Anträgen an die LSK, die Entgegennahme von Dringlichkeitsanträgen sowie im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Planung des Ablaufs der Antragsberatung und die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge. Die Antragskommission trägt Sorge für die Einbringung und Behandlung der Anträge in die Antragsberatung und Behandlung. Sie amtiert für jeweils eine LSK.

4. Tagesordnung

Das Gremienreferat schlägt, in Absprache mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem*der amtierenden Präsident*in, der LSK eine vorläufige Tagesordnung vor, die zu Beginn der Versammlung den Delegierten vorzuliegen hat. Die*der Präsident*in lässt die Tagesordnung als ersten Punkt beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Rede- und Verhandlungsordnung

5. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Sie bestehen aus vollständig ausgefülltem Betreff, Antragstext, Antragsbegründung sowie Angaben zum*zur Antragssteller*in. Die Antragsbegründung „erfolgt mündlich“ ist nicht zulässig. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden und

gelangen auf Antrag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der*dem Antragsteller*in eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge zur Sache auf der Tagesordnung müssen behandelt oder vertagt werden. Nichtbehandlung ist unzulässig. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag ist eine Möglichkeit für Schüler*innen, in der 2. Lesung den momentan behandelten Antrag zur Sache, auf den er sich bezieht, mitzugestalten und anzupassen. Der Antragstext kann durch einen Änderungsantrag sowohl ergänzt, verändert als auch gekürzt werden. Ebenso wie ein Antrag zur Sache kann ein Änderungsantrag nur von einer natürlichen, namentlich genannten Person gestellt werden. Bis zur Beendigung der Generaldebatte des entsprechenden Antrags können ab Beginn der Konferenz jederzeit Änderungsanträge verfasst und bei der Antragskommission eingereicht werden. Nachdem der ÄA durch das Präsidium oder wahlweise den*die Antragsteller*in verlesen wurde, hat der*die Antragsteller*in die Möglichkeit, den Antrag zu begründen. Sollte es keine Gegenrede geben, darf der Antrag von der*dem Antragssteller*in unter Einvernehmen mit diesem*r übernommen werden. Bei Gegenrede wird der Änderungsantrag zur Debatte freigegeben. Ein ÄA kann nur durch den*die Antragsteller*in des ursprünglichen Antrags übernommen werden. Bei mehreren Antragstellenden kann dies nur im Konsens geschehen. Sind nicht alle Antragstellenden im Raum, so kann ein*e abwesende*r Antragsteller*in die Übernahme des ÄAs noch bis zur endgültigen Abstimmung über den Hauptantrag rückgängig machen und somit den ÄA zur Debatte im Plenum freigeben. Dieser Vorgang muss im Protokoll eindeutig festgehalten werden. Wird der Antrag nicht übernommen, wird er nach einer Debatte im Plenum abgestimmt. Das Präsidium und auch die Geschäftsführung dürfen redaktionelle Änderungen vornehmen, sofern diese den Sinn und Inhalt in keiner Weise verändert.

7. Ablauf der Antragsbehandlung

Anträge werden in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt.

8. Erste Lesung

Die Antragsberatung beginnt mit der ersten Lesung. In erster Lesung wird der Antrag in seiner Ursprungsform verlesen. Anschließend werden Fragen zur Sache von den Antragsteller*innen und dem Landesvorstand beantwortet sowie Fragen zur Form vom Präsidium und der Antragskommission. Das Präsidium kann des Weiteren alle bereits vorliegenden Änderungsanträge verlesen. Anschließend überweist die*der Präsident*in den Antrag in die 2. Lesung. Auf Wunsch von mindestens 1/4 der Delegierten muss eine Pause bis zu 5 Minuten durchgeführt werden.

9. Zweite Lesung

In der zweiten Lesung findet auf Antrag einer*eines Delegierten eine Generaldebatte über den Antrag sowie die gestellten Änderungsanträge statt. Nach Beendigung der Generaldebatte können keine Änderungsanträge mehr eingereicht werden. Sollte nach der Schließung der Redeliste, aber vor Beendigung der Generaldebatte ein neuer Änderungsantrag eingereicht werden, so ist die Redeliste wieder eröffnet, sofern nicht davon ausgegangen wird, dass das Einreichen des Änderungsantrags nicht einem sachdienlichen Zweck dient. Die Generaldebatte kann durch die*den Präsidentin*en bei unverhältnismäßiger Länge oder inhaltlicher Abweichung von dem zu debattierenden Sachverhalt beendet werden. Dieses Verfahren kann auch durch einen entsprechenden GO-Antrag, bei Annahme durch 2/3 der anwesenden Delegierten, geschehen. Vor Ende der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge nacheinander - bzw. bei weiterführenden

optional oder sich widersprechenden Änderungsanträgen zur gleichen Sachfrage gegeneinander - abgestimmt. Nach Abschluss der zweiten Lesung überweist die*der Präsident*in den Antrag in die dritte Lesung.

10. Dritte Lesung

In der dritten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag in seiner abgeänderten Fassung statt. Nach Beendigung gemäß dem in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Verfahren wird über diesen abgestimmt.

11. Redner*in

Will ein*e Redeberechtigte*r zur Sache sprechen, so reicht sie*er ihre*seine Wortmeldung schriftlich beim Präsidium ein. Die LSK kann mit Mehrheit verlangen, dass ein von ihr benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einem anstehenden Tagesordnungspunkt Stellung nimmt. Darüber hinaus können sachdienliche Hinweise von Mitgliedern des Präsidium oder der Geschäftsführung/der*dem FSJler*in getätigt werden. Diese erhalten das Wort außer der Reihe.

12. Redezeit

Jede*r Delegierte*r, die*der selbst noch nicht zu der in Frage stehenden Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit stellen. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Die Redezeitbeschränkung wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und gilt bis zu einem gegenteiligen Antrag mit neuer Beschlussfassung. Die Redezeit kann auch auf bestimmte Zeit beschlossen werden, muss aber mindestens 30 Sekunden betragen.

13. Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Redner*innenliste kann nur von einer*einem Delegierten, die*der zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden, wenn zuvor zum Hauptantrag je eine Für- und Gegenrede geführt worden ist. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Redner*innenliste gestellt, so ist nach Anhörung einer*eines Gegenrednerin*s sofort über ihn abzustimmen. Nach Schluss der Debatte steht der*dem Antragsteller*in des Sachantrages auf Verlangen das Schlusswort zu. Ein Antrag auf Schluss der Debatte muss 2/3 der Ja-Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten. Entsprechendes gilt für die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag. Beide Anträge gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

14. Persönliche Erklärung

Wünscht ein*e Delegierte*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr*ihm nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden. Die*der Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen sie*ihn gerichtet sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtig stellen.

15. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden mit 2 gehobenen Händen angezeigt. Delegierte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 3 Minuten nicht überschreiten.

Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Nach Anhörung einer Für- und Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen; spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen. Die Aufhebung eines angenommenen Geschäftsordnungsantrages ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Anträge zur Tagesordnung werden wie

Geschäftsordnungsanträge behandelt.

16. Teilnahme- und Redeberechtigung

Teilnahme- und redeberechtigt sind grundsätzlich alle Schüler*innen. Anderen, vom LaVo eingeladenen Gästen kann mit Zustimmung der*des Präsidentin*en, aber nicht gegen Mehrheitsbeschluss der LSK, Redeerlaubnis erteilt werden. Sonstige Gäste können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an den Beratungen teilnehmen.

*Rechte und Pflichten der*des Präsidentin*en*

17. Ordnungsgewalt der*des Präsidentin*en

Die*der Präsident*in übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Die*der Präsident*in kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder Gastes ist die*der Präsident*in berechtigt, diese aus dem Raum zu verweisen; handelt es sich um eine*n stimmberechtigte*n Delegierte*n oder ein Mitglied des LaVos, so kann die LSK eine solche Maßnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss rückgängig machen. Bei mehrfachem Verweisen des Raums einer Person wegen ungebührlichen Verhalten ist das Präsidium berechtigt, diese Person für die Dauer der LSK auszuschließen. Hierbei ist die*der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt. Die*der Präsident*in kann eine*n Redner*in, die*der die Redezeit gemäß § 6 der Geschäftsordnung überschreitet, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die*der Präsident*in kann betrunkenen Personen unter Umständen nach mehrmaliger Ermahnung und nach Befragung der LSK das Wort entziehen oder sie in einem besonders gravierenden Fall des Saales verweisen.

18. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Die Überprüfung derselben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge zur Sache und nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben, ist die Sitzung sofort beendet. Durch eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit, ist eine Wiedereröffnung der Sitzung im geladenen Zeitraum möglich.

19. Verbot der Beteiligung der*des Präsident*in an der Diskussion

Die*der Präsident*in und deren*dessen Stellvertreter*innen dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen sie sich zur Sache äußern, müssen sie sich untereinander vertreten. Hat sich ein Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache geäußert, so kann es sein Amt bis zum Ende der Beratung über diese Sache nicht mehr übernehmen.

20. Misstrauensanträge gegen das Präsidium

Misstrauensanträge gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet das Gremienreferat die Versammlung bis zur Abstimmung, es sei denn dieses ist verhindert oder möchte dies nicht, ansonsten übernimmt dies der*die LaRa-Sprecher*in.

Das Präsidium oder eines seiner Mitglieder kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten seines Amtes enthoben werden.

Wahlen und Abstimmungen

21. Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen ist die in der Eröffnungssitzung festgestellte

Stimmberechtigung maßgebend. Die Wahlen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem die Kandidat*innenliste neu eröffnet wird. Wird auch dann die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet unter Neueröffnung der Kandidat*innenliste im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Auf Antrag einer*s Delegierten hat die Wahl geheim zu erfolgen. Ausnahme siehe § 2. Namentliche Wahl ist unzulässig.

22. Abstimmungen

Zur Abstimmung ist jede*r anwesende Delegierte berechtigt. Die Abstimmungen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Delegierten haben für die Abstimmung ihre Stimmblocke bzw. Stimmkarten empor zu halten, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach §8 der Satzung. Stellt sich die Beschlussunfähigkeit heraus, so hat die*der Präsident*in die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit festgestellt bzw. wiederhergestellt ist. Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden, bleiben gültig.

Vor jeder Abstimmung hat die*der Präsident*in die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Jede*r Delegierte hat das Recht, die Teilung einer Abstimmungsfrage zu beantragen. Ist die*der Antragsteller*in nicht damit einverstanden, so entscheidet die Mehrheit der LSK. Ein solcher Antrag gilt als GO-Antrag.

23. Geheime und namentliche Abstimmung

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung. Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummerierten Stimmzetteln durchgeführt.

Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die*den Protokollant*in*en, die*der auf der Namensliste der LSK „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt.

24. Stimmenthaltung

Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.

25. Wahlausschuss

Zur Durchführung von Personalwahlen fungiert das Präsidium grundsätzlich auch als Wahlausschuss, es sei denn, das Präsidium bittet selbst um Ablösung. Wird ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorgeschlagen, muss es sich für die Dauer dieses Wahlganges vertreten lassen.

26. Personaldebatte und Personalbefragung

JedeR Kandidat*in für ein Amt hat das Recht auf persönliche Vorstellung.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung statt. Eine Personaldebatte findet bei freiwilliger Anwesenheit der*des Kandidat*in*en auf Antrag von 25% der anwesenden Stimmberechtigten statt. Die*der Kandidat*in hat das Recht sich zu erklären. Die*der Antragsteller*in hat Rederecht.

Schlussbestimmungen

27. Protokoll

Das Protokoll der LSK wird vom Präsidium geführt und unterzeichnet. Es muss Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der LSK sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergeben. Das Präsidium stellt das Protokoll spätestens 1 Monat nach der LSK den Vorstandsmitgliedern und dem LaRa zu.

28. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gehen der Satzung der LSV nach.

Für eine Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine dauernde Änderung genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

Beschlossen auf der 2. LSK in Bad Dürkheim, 19.12.1989

Geändert auf der 11. LSK in Mainz, 21.-23.5.1993

Geändert auf der 17. LSK in Kaiserslautern, 27-29.10.1995

Geändert auf der 47. LSK in Ludwigshafen, 02.-04. Oktober 2009

Geändert auf der 59. LSK in Mainz, 18. Juni 2013

Geändert auf der 60. LSK in Bad Kreuznach, 29.11.-01.12.2013

Geändert auf der 71. LSK in Wiesbaden, 01.-03.12.2017

Geändert auf der 75. LSK in Pirmasens, 29.11.-01.12.2019

Geändert auf der 77. LSK in Mainz, 19.-21.11.2021

Geändert auf der 79. LSK in Pirmasens, 25.-27.11.2022

Geändert auf der 80. LSK in Speyer, 28.-30.04.2023

Geändert auf der 82. LSK in Mainz, 26.-28.04.2024

Geändert auf der 83. LSK vom 22.-24.11.2024 in Trier

Finanzordnung der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz

1. Haushalt

- 1.1. Haushaltsplan**
- 1.2. Ausgaben**
- 1.3. Aufteilung der Mittel zwischen den Landesvorständen eines Jahres**
- 1.4. Haushaltsbedarf der Kreis- und Stadt-SVen**

2. Abrechnungs- und Buchhaltungsmodalitäten

- 2.1. Stellung von Rückerstattungsanträgen für Fahrt- und Sachkosten, Buchführung**
- 2.2. Inventar**
- 2.3. Telefonkosten**

3. Fahrtkostenrückerstattung

- 3.1. Berechtigung**
- 3.2. Fahrten mit dem PKW**
- 3.3. Fahrten mit dem Taxi**
- 3.4. Fahrten mit der Bahn**
- 3.5. BahnCards**
- 3.6. Deutschlandticket**

4. Übernachtungsgeld

5. Verpflegungskostenerstattung für Gremienmitglieder

6. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

7. Veranstaltungen

- 7.1. Anmietung von Räumlichkeiten**
- 7.2. Teilnahmebeiträge**
- 7.3. Honorare**

8. Nutzung und Verleih von Inventar

9. Sicherheit

10. Schlussbestimmungen

Anlage

- Standard-Honorarvertrag**

1. Haushalt

1.1. Haushaltsplan

Die amtierenden Landesratssprecher*innen legen dem Landesrat (LaRa) gegen Ende eines jeden Jahres einen Haushaltsvorschlag für das darauf folgende Jahr vor, welcher vom Landesrat beschlossen werden muss. Der Entwurf muss sich am für die LSV vorgesehenen Sachkostentitel des Landeshaushalts Rheinland-Pfalz orientieren.

1.2. Ausgaben

Die Ausgabentätigkeit des Landesvorstands und der Geschäftsführung muss im Rahmen des vom Landesrat beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen. Bei Überziehungen einzelner Titel oder Titelgruppen im laufenden Haushaltsjahr um mehr als 20 Prozent des Ansatzes ist der Landesrat über diese Abweichung umgehend zu informieren. Alle Abweichungen im Laufe des Haushaltsjahres müssen vom Landesrat in Form eines Nachtragshaushalts legitimiert werden.

1.3. Aufteilung der Mittel zwischen den Landesvorständen eines Jahres

Dem im zweiten Halbjahr eines Jahres gewählten Landesvorstand muss noch ein angemessener Betrag im Haushalt zur Verfügung stehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der neue Landesvorstand mit diesem Betrag arbeitsfähig ist.

1.4. Haushaltsbedarf der Kreis- und Stadt-SVen

Den Kreis- und Stadt-SVen wird im Haushaltsentwurf der LSV grundsätzlich ein Mindestbetrag von insgesamt 5.000 € zugestanden. Dies deckt die Kosten für Sitzungen, den allgemeinen Geschäftsbedarf, die infrastrukturelle Grundausstattung sowie die Kosten für Projekte, politische Aktionen und Veranstaltungen, inklusive der damit verbundenen Fixkosten. Jede Kreis-SV und jede Stadt-SV erhält hierbei einen eigenen Posten im Haushalt, alle Kreis- und Stadt-SVen haben in Relation zu der Anzahl der vertretenen Schüler*innen und Schulen den gleichen finanziellen Anspruch. Der Landesrat kann dennoch eine den Arbeitsprogrammen und ausstehenden Aktionen der einzelnen Kreis- und Stadt-SVen angemessene Umverteilung mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschließen. Erstattungen erfolgen nur im Nachhinein und nach Vorlage entsprechender Belege, der Landesvorstand kann, bei nachweislichen logistischen Schwierigkeiten mit diesem Verfahren, in Einzelfällen Ausnahmen mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Falls das Geld bis zum 1.12. eines Jahres nicht abgerufen wurde, entscheidet der LaRa im Rahmen eines Nachtragshaushalts über die Verwendung der frei werdenden Mittel.

2. Abrechnungs- und Buchhaltungsmodalitäten

2.1. Stellung von Rückerstattungsanträgen für Fahrt- und Sachkosten, Buchführung

Fahrtkosten und sonstige Ausgaben, die im Namen der LSV getätigt wurden, werden nur zurückerstattet, wenn in der LGS fristgerecht (innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Entstehung der Ausgaben) ein ordnungsgemäß ausgefüllter Fahrt- bzw. Sachkostenrückerstattungsantrag vorliegt. Es werden ausschließlich die offiziellen Antragsformulare akzeptiert; diese können in der LGS angefordert werden und stehen auf der Homepage der LSV zum Download zu Verfügung. Für die Erstattung von Tagegeld ist ein Nachweis in Form einer Kreditkartenabrechnung, eines Kontoauszuges o. ä. ausreichend.

Die Anträge werden von der Geschäftsführung der LSV bearbeitet. Fahrt- und Sachkosten werden hierbei in eigener Verantwortung über das Konto der LSV erstattet. Die Buchhaltung wird durch die Landesgeschäftsführung gewährleistet.

2.2. Inventar

Die LGF führt eine Inventarliste für alle Gegenstände im Eigentum der LSV, die einen Wert von 20 € überschreiten. Über den Verleih der Schlüssel zu Räumlichkeiten der LSV führt ebenfalls die LGF Buch. Empfang und Rückgabe sind zu quittieren. Gleiches gilt für LSV-Eigentum, das an Privatpersonen (siehe 6.) verliehen wird.

2.3. Telefonkosten

Die Einzelverbindungs nachweise der Telefonrechnung sind zu archivieren und werden von der LGF überprüft.

Kosten für temporären Internetzugang wie bspw. mittels einer Unlimited-Day-Flat für 24h können, sofern sie für die Wahrnehmung von LSV-Terminen oder auf Veranstaltungen vonnöten sind, erstattet werden.

3. Fahrtkostenrückerstattung

3.1. Berechtigung

Die LSV erstattet allen gewählten Mitgliedern und Delegierten die Fahrtkosten zu Sitzungen ihrer Gremien. Den Mitgliedern von LaVo (ordentliche und erweiterte Mitglieder), LaRa, Kreis-/Stadt-SVen sowie der Lichtblick-Redaktion werden die Fahrtkosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, erstattet.

Allen teilnehmenden Schüler*innen aus RLP werden die Fahrtkosten zu den übrigen Veranstaltungen, wie Seminaren und Camps, erstattet. Dabei kann den Antragsteller*innen auf Beschluss des LaVos auch nur ein bestimmter Anteil ihrer Kosten zurückerstattet werden (außer es handelt sich hierbei um Mitglieder des LaVos, des LaRas, der Kreis-/Stadt-SVen sowie der Lichtblick-Redaktion). Die Rückerstattung kann für alle nicht angemeldeten Personen auf Beschluss des LaVos verweigert werden. Referent*innen für LSV-Veranstaltungen können auf Beschluss des Landesvorstandes Fahrtkostenrückerstattung erhalten.

3.2. Fahrten mit dem PKW

Generell muss die kürzeste Verbindung bei der Rückerstattung zu Grunde gelegt werden. Für alle gem. 3.1. Fahrtkostenberechtigten kann auch eine aus Zeitgründen gewählte, längere Autobahnverbindung zu Grunde gelegt werden. Die Kilometerpauschale beträgt den jeweils niedrigsten im Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz vorgesehenen Satz, derzeit 0,18 €. Für jede weitere mitgenommene fahrtkostenberechtigte Person erhöht sich die Pauschale um 0,02 €. Bei triftigen Gründen beträgt die Kilometerpauschale derzeit 0,28 €. Triftige Gründe liegen vor, wenn der Sitzungsort entweder gar nicht / nur schwer, nur in unzumutbarer Zeit oder aber deutlich nicht rechtzeitig mit ÖPNV erreichbar gewesen wäre oder andere Gründe die erhöhte Kilometerpauschale rechtfertigen. Die Beantragung der erhöhten Kilometerpauschale muss ausführlich begründet werden. Bequemlichkeit darf keine Begründung sein. Das Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz ist uneingeschränkt anzuwenden.

Parkkosten werden als Sachkosten anerkannt und erstattet. Bereits gezahlte Parkgelder können auch sechs Monate rückwirkend über einen SaKo-Antrag eingereicht werden.

3.3. Fahrten mit dem Taxi

Auf Beschluss des LaVos werden in Ausnahmefällen die Taxikosten für Funktionär*innen erstattet, wenn

1. die Anreise zu einer Veranstaltung aufgrund fehlender ÖPNV-Verbindung unmöglich oder aber nur mit massiver Verspätung möglich ist und
2. die Nutzung im Sinne des LaVos sinnvoll und gerechtfertigt ist.

Die Taxikosten können rückwirkend für das laufende Amtsjahr erstattet werden.

3.4. Fahrten mit der Bahn

Es wird nur die günstigste Verbindung erstattet, dazu zählen auch Sondertarife wie Wochenend-, Rheinland-Pfalz-Ticket und ähnliche. Ist die Abweichung zu den Preisen der günstigsten Verbindung auf dieser Strecke unter Nutzung von Sparpreisen mit ICE-/IC-/EC nur geringfügig höher und wird durch die Nutzung eine erhebliche Zeiteinsparung erreicht, so werden auch diese erstattet.

Für Mitglieder des LaVos sowie für die LaRa-Sprecher*innen werden in dringenden Fällen* für Fahrten innerhalb RLP auch ICE-/IC-/EC-Zuschläge zurückerstattet. Mitgliedern des LaVos werden für Fahrten nach Genehmigung durch den Landesvorstand auch ICE-/IC-/EC-Fahrkarten erstattet, sofern diese eine Fahrzeit von 2 1/2 Stunden (inklusive Umsteigezeit) überschreiten.

Es können maximal zwei Personen pro Veranstaltung eine vollständige Erstattung einer ICE-Normalpreis-Fahrkarte geltend machen. Mit Zustimmung des Landesrates kann in besonderen Situationen diese Regelung auf eine dritte Person ausgeweitet werden. Sitzplatzreservierungen für den Fernverkehr werden in begründeten Fällen erstattet, bspw. weil die Zugfahrt zum Arbeiten für die LSV genutzt wird, dies gesundheitsbedingt unabdingbar ist oder der Zug überfüllt ist. Diese können bis zu sechs Monate rückwirkend eingereicht und erstattet werden.

*Als „dringender Fall“ im Sinne des Paragraphen 3.3. gilt:

- a) wenn ein wichtiger Termin andernfalls nicht rechtzeitig zu erreichen wäre und eine frühere Reise aufgrund
 - einer Leistungsfeststellung in der Schule (Klassen-/Kursarbeit, Referat, Kolloquium o. ä.) oder
 - eines vorherigen LSV-Termins oder
 - eines Trauerfalls, einer Hochzeit o. ä.nicht möglich ist,
- b) wenn Wartezeiten der Nicht-ICE-/IC-/EC-Verbindung in keinem Verhältnis zur Termindauer stehen,
- c) wenn sonst kein ÖPNV mehr fährt und man nicht mehr nach Hause käme.

3.5. BahnCards

Mitglieder des LaVos sowie die LaRa-Sprecher*innen können beim LaVo eine BahnCard unter Vorlage einer Kalkulation, die die zu erwartende Ersparnis durch die BahnCard aufzeigt, beantragen. Der LaVo beschließt darüber.

3.6. Deutschlandticket

Mitglieder des LaVos sowie die LaRa-Sprecher*innen können beim LaVo bei Einführung ein 49-Euro-Ticket unter Vorlage einer Kalkulation, die die zu erwartende Ersparnis durch das Ticket, das voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2023 eingeführt wird, aufzeigt, beantragen. Lässt sich z. B. durch feste Einbindung in Projekte die Rentabilität eines solchen Tickets für Mitglieder der erweiterten Landesvorstandes oder Menschen in Mitwirkung an den Arbeitsbereichen mit absoluter Sicherheit absehen, ist auch in diesem Fall der Kauf eines 49-Euro-Tickets möglich. Der LaVo beschließt darüber.

4. Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Funkis pauschal 20 EUR. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Es sind jeweils die günstigsten Varianten zu wählen und Jugendherbergen bzw. Hostels vorrangig zu buchen.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Terminen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

5. Verpflegungskostenerstattung für Gremienmitglieder

LaVoMis, LaRa-Sprecher*innen und Amtsträger*innen der Kreis-/Stadt-SVen (Vorstand, Deli zum STA, etc.) können für Sitzungen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Tagegeld beantragen, sofern die Sitzungen nicht in Tagungshäusern mit unentgeltlicher Verpflegung stattfinden. Für jeden vollen Kalendertag eines Termins beträgt das Tagegeld aktuell 24,00 €.

Bei einem Termin, der nicht einen vollen Kalendertag dauert, beträgt das Tagegeld derzeit bei einer Dauer

1. von mehr als 8 Stunden 8,00 € und
2. von mindestens 14 Stunden 14,00 €.

Die jeweils aktuellen Sätze und Regelungen sind dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

6. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts entstandene notwendige Auslagen, die nicht nach den bisher aufgeführten Punkten zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Werden Dienstreisen aus Gründen, die die Berechtigten nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Finanzordnung berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

7. Veranstaltungen

7.1. Anmietung von Räumlichkeiten

Bei LSV-Veranstaltungen sind möglichst die günstigsten Räumlichkeiten zu wählen. Insbesondere bei der Buchung von Jugendherbergen ist darauf zu achten, dass die Reservierung auf eine pessimistische Einschätzung der Teilnehmer*innenzahl abgestimmt ist. Bei Veranstaltungen in Jugendherbergen sind solche mit den niedrigeren Preiskategorien zu wählen. Ausnahmen können aufgrund der Lage die Jugendherbergen in Koblenz, Mainz und Trier sein.

7.2. Teilnahmebeiträge

(1) Teilnehmer*innen von LSKen haben einen Teilnahmebeitrag zu zahlen, der der teilweisen Deckung der Kosten dient. Dieser beträgt bei

1. Delegierten 10 €
2. Gäst*innen 15 €

(2) LaVoMis, LaRa-Sprecher*innen, Präsidiumsmitglieder und Freie Mitarbeitende müssen aufgrund ihrer sonstigen Arbeit keinen Beitrag bezahlen. Bereits bezahlte Teilnahmebeiträge können als SaKo eingereicht und erstattet werden.

(3) Der Teilnahmebeitrag kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen auf Antrag durch Beschluss des LaVos oder des LaRas erlassen werden.

7.3. Honorare

Referent*innen für Arbeitsgruppen auf Veranstaltungen der LSV können Honorare bis maximal 150 € gezahlt werden. Referent*innen für mehrtägige Seminare und in vom LaVo genehmigten Ausnahmefällen können Honorare von maximal 250 € gezahlt werden. Kulturelle Gruppen (Bands etc.) können für Auftritte auf LSV-Veranstaltungen wie LSKen und Camps Honorare in Höhe von max. 50 € beziehen, nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch gar keine Kosten anfallen. Der LaVo kann daneben Honorarverträge mit Personen für einzelne Aufgaben und Dienstleitungen abschließen. Es gilt der als Anlage 1 beigefügte Standard-Honorarvertrag. Über die Zahlung und Höhe von Honoraren entscheidet der Landesvorstand. Bei Honoraren ab 100 € ist eine zusätzliche Genehmigung des Landesrates einzuholen.

Honorare, die LaVoMis im Rahmen ihrer Tätigkeit angeboten werden, müssen im LaVo sofort offengelegt werden. Sie dürfen nur nach vorheriger Abstimmung im LaVo und ausschließlich zu Gunsten des gesamten LaVo angenommen werden.

Der LaRa setzt zu Beginn der Amtsperiode einen Grenzwert fest, bis zu dessen Höhe diese angenommenen Honorare dem Gesamt-LaVo unmittelbar für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Honorare, die diesen Grenzwert überschreiten, entscheidet der LaRa.

8. Nutzung und Verleih von Inventar

Gegenstände aus dem Inventar der LSV können an LaVoMis, LaRa-Sprecher*innen, Mitglieder des eLaVos, die Lichtblick-Redaktion sowie an Beschäftigte der LSV für die Zeit ihrer Amtsausübung/Beschäftigung auf Beschluss des LaVos ausgeliehen werden. LaVoMis, LaRa-Sprecher*innen, Mitglieder des eLaVos, die Lichtblick-Redaktion sowie Beschäftigte der LSV können die Landesgeschäftsstelle (LGS) einschließlich Kopierer, Fax, Telefon, Internetzugang etc. für die Erledigung ihrer Aufgaben nutzen. Über das Nutzungsrecht für weitere Personen beschließt der LaVo.

9. Sicherheit

Computer sowie Zugänge bei Online-Versänden sind mit Passwörtern zu sichern, um die Entstehung von Kosten durch unbefugte Personen sowie den Zugriff von Unbefugten auf personenbezogene Daten zu verhindern. Die Passwörter sind nur den in Punkt 8 genannten Personen bekannt. Mindestens beim Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt bzw. aus dem Beschäftigungsverhältnis sind die Passwörter zu ändern. Sensible Daten sollen verschlüsselt verschickt werden.

10. Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung kann von der LSK mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Änderungen treten nach der entsprechenden Sitzung in Kraft.

Über Ausnahmen von dieser Finanzordnung beschließt der LaRa.

*Beschlossen von der 50. LSK vom 19.-21.11.2010 in Enkenbach-Alsenborn
Geändert auf der 60. LSK vom 29.11.-01.12.2013 in Bad Kreuznach
Geändert auf der 65. LSK vom 03./04.07.2015 in Hochspeyer
Geändert auf der 72. LSK vom 04.-06.05.2018 in Speyer
Geändert auf der 77. LSK vom 19.-21.11.2021 in Mainz
Geändert auf der 79. LSK vom 25.-27.11.2022 in Pirmasens
Geändert auf der 80. LSK vom 28.-30.04.2023 in Speyer
Geändert auf der 82. LSK vom 26.-28.04.2024 in Mainz*

Anlage: Standard-Honorarvertrag

Honorarvertrag

zwischen den Parteien

Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz, Albinistraße 14, 55116 Mainz,
im Folgenden: LSV

und

_____, _____,
(Name, Vorname) (Anschrift)
im Folgenden: Vertragsnehmer*in

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der*die Vertragsnehmer*in verpflichtet sich, gegen Zahlung eines Honorars im Auftrag der LSV Rheinland-Pfalz am ____ . ____ . 20__ in _____ einen Workshop / ein Seminar zum Thema:

_____ durchzuführen/

für die LSV Rheinland-Pfalz am ____ . ____ . 20__ in _____ folgende Aushilfstätigkeiten zu erledigen.

§ 2 Pflichten des*der Vertragsnehmers*in

Workshop/Seminar

Der*die Vertragsnehmer*in erstellt (ggf. gemeinsam mit seiner*m Koreferenten*in) ein Workshop-/Seminarconcept bis zu einem vereinbarten Termin.

Das Konzept und die Inhalte müssen mit der LSV abgesprochen werden. Ferner erstellt er*sie einen Ankündigungstext und führt den Workshop/das Seminar vor Ort durch. Der Ort wird von der LSV bestimmt und kann bis 14 Tage vor Durchführung verändert werden. Der Termin wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Andere Aushilfstätigkeiten

Der*die Vertragsnehmer*in wird folgende Tätigkeiten ausüben:

Die Materialien (bspw. Filmausstattung etc.), die für die durchzuführende Tätigkeit benötigt werden, werden, falls nicht anders vereinbart, von dem*der Vertragsnehmer*in selbst gestellt. Im Falle von Diebstahl oder Beschädigung ist die LSV hierfür nicht verantwortlich.

§ 3 Pflichten der LSV

Die LSV verpflichtet sich, dem*der Vertragsnehmer*in ein Honorar in Höhe von _____,00 € - in Worten: _____ Euro - zu zahlen.

Eventuell entstehende Kosten für die An- und Abreise sowie eventuelle Sachmittel werden im üblichen Rahmen erstattet.

Das Honorar wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber*in: _____

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Die LSV übernimmt die Bewerbung für den Workshop / das Seminar sowie die gesamte organisatorische Abwicklung.

§ 4 außerordentliches Kündigungsrecht

Für den Fall, dass keine Einigung über das Workshop-/Seminarconcept erzielt werden kann, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann bis 14 Tage vor Durchführung des Workshops / des Seminars ausgeübt werden.

§ 5 Sonstiges

Das Honorar wird ohne steuerlichen Abzug gezahlt. Der*die Vertragsnehmer*in meldet seine*ihre Honorareinkünfte selbstständig beim zuständigen Finanzamt.

Der*die Vertragsnehmer*in ist verpflichtet – sofern der Betrag nicht unter eine Freibetragsgrenze fällt – das Honorar bei einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Jede der Vertragsparteien erhält ein Exemplar des Vertrages.

Mainz, XX.XX.20XX

(XXX)

für die LSV Rheinland-Pfalz

(XXX)

Vertragsnehmer*in

5. Aküli (Abkürzungsliste)

AKüLi - Abkürzungsliste

ÄA: Änderungsantrag, eine der Lieblingsabkürzungen bei der LSV

ABC: Abkürzung fürs Alphabet

ABI: Krönendes Sahnehäubchen nach 12,5 Jahren ~ 15.000 Stunden Schulkarriere

AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss, Interessenvertretung der Studis

BBS: Berufsbildende Schulen

BER: Bundeselternrat, Vertretung unserer Mamis und Papis auf Bundesebene

BiPo: Abkürzung für das, was uns hier beschäftigt: Bildungspolitik

BM: Ministerium für Bildung, die Verantwortlichen für alles Böse und Gute im Schulsystem

BNE: Bildung für Nachhaltige Entwicklung

BS: Bundessekretariat, wäre gerne der Bundesvorstand, ist es aber nicht

BSK: Bundesschüler*innenkonferenz, momentan fragliches Gremium zur Vertretung der Schülerinnen und Schüler auf Bundesebene

BUND: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der mit der LSV zusammen ein paar Umwelt-Projekte für Schüler*innen gestartet hat

CSD: Christopher-Street-Day; Aktionstag für die Rechte der Lesben und Schwulen in der Gesellschaft

DGB: Deutscher Gewerkschaftsbund

DeGeDe: Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik, Verein von Leuten, die Demokratie wichtig finden, sogar und vor allem in der Schule

DJP: Deutsche Junge Presse

e-LaVo: Erweiterter Landesvorstand - Reinsnupper-Gremium für Leute, die sich noch nicht in den LaVo trauen, aber trotzdem schon mitmachen wollen

FaKo: Fahrtkostenantrag, Intelligenztest mit tollen Preisen: Wenn du ihn richtig ausfüllst, bekommst du deine Fahrtkosten zu LSKen u. ä. zurück

Funki: Funktionär*innen (LaVoMis, BuDelis, LaRa Sprecher*innen), Funki, Funki, kleiner Stern

FSJ(ler*in): Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Freiwilligendienstleistende*r (gibt's auch bei der LSV)

fzs: freier Zusammenschluss von student*innenschaften – Bundesweite studentische Interessenvertretung

G8: Erfindung unseres lieben Ministeriums, dass an einigen Schulen die Schüler*innen noch viel schneller noch viel mehr unnütze Dinge lernen müssen und dann auch schneller ihr Abi bekommen können.

GF: siehe LGF

GJ: Grüne Jugend

GEW: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

GGG: Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule, die Gesamtschulen gemeinnützig finden und sie deswegen fordern und fördern.

GO: Geschäftsordnung, lästiges Mittel zum Strukturieren chaotischer Diskussionen

IFP: Ideenfindungsphase, könnte auch IFiPha heißen

IGS: Integrierte Gesamtschule, in Rheinland-Pfalz trotz SPD-Regierung wenig gebraucht

JU: Junge Union, CDU-naher Jugendverband

Julis: Junge Liberale, der Nachwuchs der FDP

JuPa: Jugendparlament, Parlamente mit Jugendlichen auf kommunaler Ebene, die allerdings nix entscheiden dürfen

Jusos: Jungsozialist*innen, die jungen SPDler*innen

KMK: Kultusministerkonferenz, Treffen aller Kultus- oder Bildungsminister*innen der Bundesländer

KrSV: Kreisschüler*innenvertretung, Vertretung der Schüler*innen eines Landkreises. Gibt's in RLP 24 Mal.

LaRa: Landesrat, aus jedem Kreis-/Stadt-SV-Vorstand eine Person, die zwischen den LSKen dem Landesvorstand auf die Finger schaut und den Haushalt verabschiedet.

LaVo: auf LSKen gewählter Vorstand der LSV, bestehend aus bis zu 16 Mitgliedern; teilt seine Arbeit in i.d.R. 5 Referatsbereiche auf und trägt die Forderungen der LSKen in die weite Welt der Politik.

LaVoMi: Landesvorstandsmitglied

LaVoSi: Landesvorstandssitzung

LAK: Landesarbeitskreis: AG für jede*n zum Mitmachen, die das Jahr über zu bestimmten Themen arbeiten wollen (kann von der LSK gegründet werden)

LEB: Landeselternbeirat, die Mamis und Papis auf Landesebene

LGF: Landesgeschäftsführer*innen, unsere hochgeschätzten, heißgeliebten und unterbezahlten Angestellten

LGS: Landesgeschäftsstelle, auch einfach „Büro“, nette Räume in Mainz, wo die LSV zu erreichen ist

LiBli: Lichtblick, (früher) die landesweite unparteiliche, für Schüler*innen parteiische Zeitung der LSV

LSK: höchstes beschlussfassendes Gremium der LSV mit zwei bis sechs Delegierten pro Kreis-/Stadt-SV, das mindestens zweimal im Jahr tagt. Das, wo ihr gerade seid!

LSV: Landesschüler*innenvertretung, die die Schülis auf Landesebene vertritt

MaS: Mehrheit auf Sicht, oder auch gerne „3, 2, 1 ... angenommen!“

MdB: Mitglied des Bundestags, also quasi die Anrede aller Bundestagsabgeordneten

MdL: Mitglied des Landtags, also quasi die Anrede aller Landtagsabgeordneten

MNS+: Modulares Netzwerk an Schulen Plus, ein „pädagogisches“ Netzwerk, das es Lehrer*innen erlaubt, die Schüler*innen während der Computernutzung zu überwachen.

MSS: Mainzer Studienstufe, das Kurssystem der Oberstufe, mit verkürzter 13. Klasse

MV: Mitgliederversammlung

PES: Projekt erweiterte Selbstständigkeit, schöner Name dafür, dass nicht ausgebildete Lehrer*innen an Schulen einspringen, um den Lehrer*innenmangel zu vertuschen.

Philologenverband: Gewerkschaft der Gymnasiallehrer*innen

PL: Pädagogisches Landesinstitut; bietet Seminare und Weiterbildungen für Lehrer*innen an.

Podidis: Podiumsdiskussion, alle schreien sich nur an, aber keiner ändert seine Meinung

RS+: Eine weitere Erfindung des Ministeriums: Damit es die Hauptschule nicht mehr gibt (weil: doof) gehen Hauptschüler*innen sowie Realschüler*innen in einem Gebäude zur Schule – das heißt dann Realschule+.

RiSiKo: Rheinland-Pfälzischer Schüler*innenkongress, es gab schon mal zwei (2007 und 2009).

RLP: Abkürzung für das Bundesland, in dem du zur Schule gehst

SchulG: Schulgesetz, sollte eigentlich SchuGe heißen und ist ein Weg um uns zu knechten

SoCa: Sommercamp, ehemalige alljährliche Sommer-Bespaßung der LSV

SSV: Stadtschüler*innenvertretung, die Vertretung aller Schüler*innen einer kreisfreien Stadt. Gibt es in RLP 12 Mal.

StuPa: Studierendenparlament, Vertretung der Studis

SU: Schüler-Union, CDU-naher Schüler*innenverband

SV: Schüler*innenvertretung, die Zelle der Veränderung zu einer besseren Schule!

SV-B: SV-Bildungswerk, Verein lustiger Menschen, die Schülis mehr über die SV-Arbeit beibringen wollen. Teil des SV-Bildungswerks sind die SV-Berater*innen, die selbst noch Schülis sind und an Schulen SV-Seminare durchführen

SV-VL-Seminar: Schüler*innenvertretungs-Verbindungslehrer*innen-Seminar, von der LSV ab und an veranstaltete, sehr gefragte Seminare mit SVen und VLen gemeinsam. Hat zuletzt von 2015 bis 2021 jährlich zusammen mit dem PL stattgefunden und war jedes Mal ein voller Erfolg.

TelKo: Telefonkonferenz, Möglichkeit FaKos zu sparen

TO: Tagesordnung, der Schlachtplan einer jeden Sitzung und Konferenz, die Reihenfolge des Programms

TOP: Tagesordnungspunkt, Teil der obigen TO

VBE: Verband Bildung und Erziehung, ein weiterer Lehrer*innenverein

VL: Verbindungslehrer*in, jene Lehrer*innen, die von der Schüler*innenschaft zur Verbindung verschiedenster Dinge gewählt werden (SV-Schulleitung, Schüler*innen-Lehrer*innen, etc.)

VV: Verwaltungsvorschrift, verwaltet SV-lich aktive Schüler*innen und schreibt ihnen die Formen ihres Aktivseins vor

WUP: Warmup, der einzige Grund, weshalb wir bei Sitzungen nicht einschlafen

YoucoN: Nachhaltigkeitskonferenz für BNE

YoupaN: Jugendgremium für BNE